

# Amtsblatt der Europäischen Union

C 432



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

65. Jahrgang

14. November 2022

Inhalt

## IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

### **Gerichtshof der Europäischen Union**

2022/C 432/01

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* . . . . .

1

## V *Bekanntmachungen*

GERICHTSVERFAHREN

### **Gerichtshof**

2022/C 432/02

Rechtssache C-597/20: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 29. September 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék — Ungarn) — Polskie Linie Lotnicze „LOT“ SA/Budapest Főváros Kormányhivatala (Vorlage zur Vorabentscheidung – Luftverkehr – Verordnung [EG] Nr. 261/2004 – Art. 16 – Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste – Aufgaben der mit der Durchsetzung der genannten Verordnung betrauten nationalen Stelle – Nationale Regelung, die dieser Stelle die Befugnis verleiht, ein Luftfahrtunternehmen anzuweisen, die einem Fluggast geschuldete Ausgleichsleistung zu zahlen – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 47 – Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf) . . . . .

2

2022/C 432/03

Rechtssache C-633/20: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 29. September 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände — Verbraucherzentrale Bundesverband e. V./TC Medical Air Ambulance Agency GmbH (Vorlage zur Vorabentscheidung – Niederlassungsfreiheit und freier Dienstleistungsverkehr – Einheitlicher Versicherungsmarkt – Richtlinie 2002/92/EG – Begriff „Versicherungsvermittler“ – Tätigkeit der „Versicherungsvermittlung“ – Richtlinie [EU] 2016/97 – Tätigkeit des „Versicherungsvertriebs“ – Anwendungsbereich dieser Richtlinien – Beitritt zu einer Gruppenversicherung – Abtretung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag – Versicherungsleistungen bei Krankheit oder Unfall im Ausland – Vom Versicherungsnehmer als Gegenleistung für den erworbenen Versicherungsschutz gezahlte Vergütung – Verbraucherschutz – Gleichbehandlung von Versicherungsvermittlern) . . . . .

3

DE

2022/C 432/04	Rechtssache C-3/21: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 29. September 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der High Court [Irland] — Irland) — FS/Chief Appeals Officer, The Social Welfare Appeals Office, The Minister for Employment Affairs, The Minister for Social Protection (Vorlage zur Vorabentscheidung – Soziale Sicherheit der Wandererwerbstätigen – Verordnung (EG) Nr. 883/2004 – Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit – Familienleistungen – Rückwirkende Zahlung – Umzug der berechtigten Person in einen anderen Mitgliedstaat – Art. 81 – Begriff „Antrag“ – Art. 76 Abs. 4 – Pflicht zur gegenseitigen Information und Zusammenarbeit – Nichterfüllung – Zwölfmonatige Verjährungsfrist – Effektivitätsgrundsatz) . . . . .	4
2022/C 432/05	Rechtssache C-202/21 P: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 29. September 2022 — ABLV Bank AS, in Liquidation/Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB), Europäische Kommission (Rechtsmittel – Wirtschafts- und Währungspolitik – Bankenunion – Verordnung [EU] Nr. 806/2014 – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen – Einheitlicher Abwicklungsfonds – Jährliche Beiträge – Liquidation eines Kreditinstituts – Rückerstattung entrichteter Beiträge – Pro rata temporis) . . . . .	5
2022/C 432/06	Rechtssache C-235/21: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 29. September 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Vrhovno sodišče — Slowenien) — Raiffeisen Leasing, trgovina in leasing d.o.o./Republika Slovenija (Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 203 – Finanzierungsleasingvertrag – Mehrwertsteuerschuldner – Möglichkeit, einen schriftlichen Vertrag einer Rechnung gleichzustellen) . . . . .	5
2022/C 432/07	Rechtssache C-500/21 P: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 29. September 2022 — Health Information Management (HIM)/Europäische Kommission (Rechtsmittel – Schiedsklausel – Im Rahmen des Programms zur Unterstützung der Politik für Informations- und Kommunikations-Technologien [IKT] geschlossene Finanzhilfevereinbarungen – Prüfbericht – Von der Europäischen Kommission ausgestellte Belastungsanzeigen über die Rückforderung bestimmter Beträge – Nichtigkeitsklage – Untersuchung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung [OLAF] – Widerklage – Vollständige Erstattung der betreffenden Finanzhilfen – Verteidigungsrechte – Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung – Unparteilichkeit – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – Begründungspflicht) . . . . .	6
2022/C 432/08	Rechtssache C-460/22: Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék (Hauptstädtisches Gericht, Ungarn), eingereicht am 11. Juli 2022 — DIGI Távközlési és Szolgáltató Kft./Nemzeti Média-és Hírközlési Hatóság . . . . .	6
2022/C 432/09	Rechtssache C-519/22: Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék (Ungarn), eingereicht am 4. August 2022 — MAX7 Design Kft./Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága . . . . .	7
2022/C 432/10	Rechtssache C-536/22: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Ravensburg (Deutschland) eingereicht am 10. August 2022 — MW, CY gegen VR Bank Ravensburg-Weingarten eG . . . . .	8
2022/C 432/11	Rechtssache C-537/22: Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék (Ungarn), eingereicht am 11. August 2022 — Global Ink Trade Kft. / Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága . . . . .	9
2022/C 432/12	Rechtssache C-538/22: Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék (Ungarn), eingereicht am 11. August 2022 — SB/Agrárminiszter . . . . .	10
2022/C 432/13	Rechtssache C-547/22: Vorabentscheidungsersuchen des Okresný súd Bratislava II (Slowakei), eingereicht am 17. August 2022 — INGSTEEL spol. s. r. o./Úrad pre verejné obstarávanie . . . . .	11
2022/C 432/14	Rechtssache C-566/22: Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší soud (Tschechische Republik), eingereicht am 26. August 2022 — Inkreal s. r. o./Dúha reality s. r. o. . . . .	12
2022/C 432/15	Rechtssache C-611/22 P: Rechtsmittel, eingelegt am 22. September 2022 von Illumina Inc. gegen das Urteil des Gerichts (Dritte erweiterte Kammer) vom 13. Juli 2022 in der Rechtssache T-227/21, Illumina/Kommission . . . . .	13
2022/C 432/16	Rechtssache C-620/22 P: Rechtsmittel, eingelegt 27. September 2022 von RT France gegen das Urteil des Gerichts (Große Kammer) vom 27. Juli 2022 in der Rechtssache T-125/22, RT France/Rat . . . . .	14

## Gericht

2022/C 432/17	Rechtssache T-604/18: Urteil des Gerichts vom 14. September 2022 — Google und Alphabet/Kommission (Google Android) (Wettbewerb – Missbrauch einer beherrschenden Stellung – Intelligente Mobilgeräte – Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 102 AEUV und Art. 54 des EWR-Abkommens festgestellt wird – Begriffe der mehrseitigen Plattform und des mehrseitigen Marktes [„Ökosystem“] – Betriebssystem [Google Android] – App Store [Play Store] – Such- und Browser-Apps [Google Search und Chrome] – Vereinbarungen mit Geräteherstellern und Betreibern von Mobilfunknetzen – Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung – Begriffe des Gesamtplans und von im Rahmen derselben Zuwiderhandlung umgesetzten Verhaltensweisen [Produktbündel, Ausschließlichkeitszahlungen und Anti-Fragmentierungsverpflichtungen] – Verdrängungswirkungen – Verteidigungsrechte – Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung) . . . . .	16
2022/C 432/18	Rechtssache T-597/19: Urteil des Gerichts vom 14. September 2022 — Helsingin kaupunki/Kommission (Staatliche Beihilfen – Verkehr mit Kraftomnibussen – Von der Stadt Helsinki gewährter Ausrüstungskredit und gewährte Betriebsmittelkredite – Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar und rechtswidrig erklärt sowie ihre Rückforderung angeordnet wird – Bestehende Beihilfe – Vorteil – Anwendung des Kriteriums des marktwirtschaftlich handelnden privaten Gläubigers – Öffentlicher Status des Schuldners – Berücksichtigung einer bestehenden Beihilferegulierung – Anwendung des Kriteriums des marktwirtschaftlich handelnden privaten Kapitalgebers – Wirtschaftliche Kontinuität – Verfahrensrechte der Beteiligten – Art. 108 Abs. 2 AEUV – Begründungspflicht – Allgemeine Grundsätze des Unionsrechts) . . . . .	17
2022/C 432/19	Rechtssache T-603/19: Urteil des Gerichts vom 14. September 2022 — Helsingin Bussliikenne/Kommission (Staatliche Beihilfen – Verkehr mit Kraftomnibussen – Von der Stadt Helsinki gewährter Ausrüstungskredit und gewährte Betriebsmittelkredite – Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird – Wirtschaftliche Kontinuität – Verfahrensrechte der Beteiligten – Art. 6 Abs. 1 der Verordnung [EU] 2015/1589 – Begründungspflicht) . . . . .	18
2022/C 432/20	Rechtssache T-744/19: Urteil des Gerichts vom 14. September 2022 — Methanol Holdings (Trinidad)/Kommission (Dumping – Einfuhren von Mischungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat mit Ursprung in Russland, Trinidad und Tobago und den USA – Durchführungsverordnung [EU] 2019/1688 – Art. 3 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 8 der Verordnung [EU] 2016/1036 – Vertrieb über verbundene Unternehmen – Rechnerische Ermittlung des Ausführpreises – Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union – Berechnung der Preisunterbietung – Schadensursache – Art. 9 Abs. 4 der Verordnung 2016/1036 – Berechnung der Schadensspanne – Schadensbeseitigung) . . . . .	19
2022/C 432/21	Rechtssache T-865/19: Urteil des Gerichts vom 14. September 2022 — Nevinnomysskiy Azot und NAK „Azot“/Kommission (Dumping – Einfuhren von Mischungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat mit Ursprung in Russland, Trinidad und Tobago und den USA – Durchführungsverordnung [EU] 2019/1688 – Endgültiger Antidumpingzoll – Dumpingspanne – Bestimmung des Normalwerts – Berichtigungen – Rechnerische Ermittlung des Ausführpreises – Gerechter Vergleich – Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union – Berechnung der Preisunterbietung – Verkäufe zwischen verbundenen Unternehmen – Schadensursache – Berechnung der Schadensspanne – Schadensbeseitigung – Regel des niedrigeren Zolls – Rückgriff auf verfügbare Daten) . . . . .	19
2022/C 432/22	Verbundene Rechtssachen T-371/20 und T-554/20: Urteil des Gerichts vom 14. September 2022 — Pollinis France/Kommission (Zugang zu Dokumenten – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Ständiger Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel – Leitlinien der EFSA für die Bewertung der von Pflanzenschutzmitteln ausgehenden Risiken für Bienen – Standpunkte der einzelnen Mitgliedstaaten – Verweigerung des Zugangs – Art. 4 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 – Ausnahme zum Schutz des Entscheidungsprozesses) . . . . .	20
2022/C 432/23	Rechtssache T-575/20: Urteil des Gerichts vom 14. September 2022 — SŽ — Tovorni promet/Kommission (Richtlinie 2014/25/EU – Vergabe von Aufträgen im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste – Durchführungsbeschluss über die Anwendbarkeit des Artikels 34 der Richtlinie 2014/25 auf den Schienengüterverkehr in Slowenien – Unmittelbarer Einfluss des Wettbewerbs – Definition des sachlich relevanten Marktes – Definition des räumlich relevanten Marktes – Beurteilung, ob die Tätigkeit unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt ist – Grundsatz der guten Verwaltung – Begründungspflicht) . . . . .	21

2022/C 432/24	Rechtssache T-775/20: Urteil des Gerichts vom 14. September 2022 — PB/Kommission (Öffentliche Dienstleistungsaufträge – Erbringung technischer Unterstützungsdienstleistungen für den Hohen Justizrat und die ukrainischen Behörden – Unregelmäßigkeiten bei den Vergabeverfahren – Beitreibung zu Unrecht gezahlter Beträge – Zahlungsaufforderung – Verwalter der Gesellschaft – Rechtsgrundlage – Außervertragliche Haftung) . . . . .	21
2022/C 432/25	Rechtssache T-179/21: Urteil des Gerichts vom 14. September 2022 — QN/Kommission (Öffentlicher Dienst – Beamte – Beurteilung – Beurteilungszeitraum 2019 – Begründungspflicht – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Fürsorgepflicht – Haftung) . . . . .	22
2022/C 432/26	Verbundene Rechtssachen T-367/21 und T-432/21: Urteil des Gerichts vom 14. September 2022 — Sushi&Food Factor/EUIPO (READY 4YOU) (Unionsmarke – Anmeldungen der Unionsbildmarken READY 4YOU – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001) . . . . .	23
2022/C 432/27	Rechtssache T-416/21: Urteil des Gerichts vom 14. September 2022 — Itinerant Show Room/EUIPO — Save the Duck (ITINERANT) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke ITINERANT – Ältere Unionsbildmarke, die eine singende Ente in einem Kreis darstellt – Relatives Eintragungshindernis – Art. 8 Abs. 5 der Verordnung [EU] 2017/1001 – Ähnlichkeit – Bekanntheit – Verbindung – Unerlaubte Ausnutzung – Fehlen eines rechtfertigenden Grundes – Art. 95 Abs. 2 der Verordnung 2017/1001 – Art. 27 Abs. 4 der Delegierten Verordnung [EU] 2018/625 – Zum ersten Mal vor der Beschwerdekammer vorgelegtes Dokument – Unzulässigkeit) . . . . .	23
2022/C 432/28	Rechtssache T-417/21: Urteil des Gerichts vom 14. September 2022 — Itinerant Show Room/EUIPO — Save the Duck (ITINERANT) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke ITINERANT – Ältere Unionsbildmarke, die eine singende Ente in einem Kreis darstellt – Relatives Eintragungshindernis – Art. 8 Abs. 5 der Verordnung [EU] 2017/1001 – Ähnlichkeit – Bekanntheit – Verbindung – Unerlaubte Ausnutzung – Fehlen eines rechtfertigenden Grundes – Art. 95 Abs. 2 der Verordnung 2017/1001 – Art. 27 Abs. 4 der Delegierten Verordnung [EU] 2018/625 – Zum ersten Mal vor der Beschwerdekammer vorgelegtes Dokument – Unzulässigkeit) . . . . .	24
2022/C 432/29	Rechtssache T-423/21: Urteil des Gerichts vom 14. September 2022 — Gioioso/EUIPO — Maxi Di (MARE GIOIOSO di Sebastiano IMPORT EXPORT) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke MARE GIOIOSO di Sebastiano IMPORT EXPORT – Ältere nationale Bildmarke GOIA DI MARE – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001) . . . . .	25
2022/C 432/30	Rechtssache T-498/21: Urteil des Gerichts vom 14. September 2022 — Lotion/EUIPO (BLACK IRISH) (Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke BLACK IRISH – Absolute Eintragungshindernisse – Fehlende Unterscheidungskraft – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EU] 2017/1001 – Gleichbehandlung – Begründungspflicht – Art. 94 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001) . . . . .	25
2022/C 432/31	Rechtssache T-607/21: Urteil des Gerichts vom 14. September 2022 — Blueroots Technology/EUIPO — Rezk-Salama und Breitlauch (SKILLTREE STUDIOS) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke SKILLTREE STUDIOS – Absolute Eintragungshindernisse – Kein beschreibender Charakter – Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EU) 2017/1001]) . . . . .	26
2022/C 432/32	Rechtssache T-609/21: Urteil des Gerichts vom 14. September 2022 — Privatbrauerei Eichbaum/EUIPO — Anchor Brewing Company (STEAM) (Unionsmarke – Verfallsverfahren – Unionswortmarke STEAM – Ernsthafte Benutzung der Marke – Art der Benutzung – Art. 18 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. a und Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EU] 2017/1001 – Begründungspflicht – Anspruch auf rechtliches Gehör – Art. 94 Abs. 1 der Verordnung [EU] 2017/1001) . . . . .	27

2022/C 432/33	Rechtssache T-686/21: Urteil des Gerichts vom 14. September 2022 — Task Food/EUIPO — Foodtastic (ENERGY CAKE) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke ENERGY CAKE – Nichtigerklärung – Absolute Nichtigkeitsgründe – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001] – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 2017/1001]) . . . . .	27
2022/C 432/34	Rechtssache T-705/21: Urteil des Gerichts vom 14. September 2022 — Balaban/EUIPO (Stahlwerk) (Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke STAHLWERK – Absolute Eintragungshindernisse – Fehlende Unterscheidungskraft – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EU] 2017/1001) . . . . .	28
2022/C 432/35	Rechtssache T-706/21: Urteil des Gerichts vom 14. September 2022 — Balaban/EUIPO (Stahlwerkstatt) (Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke Stahlwerkstatt – Absolute Eintragungshindernisse – Fehlende Unterscheidungskraft – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EU] 2017/1001) . . . . .	29
2022/C 432/36	Rechtssache T-737/21: Urteil des Gerichts vom 14. September 2022 — Refractory Intellectual Property/EUIPO (e-tech) (Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke e-tech – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001) . . . . .	29
2022/C 432/37	Rechtssache T-795/21: Urteil des Gerichts vom 14. September 2022 — Protectoplus/EUIPO (Li-SAFE) (Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke Li-SAFE – Absolute Eintragungshindernisse – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001 – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 2017/1001 – Einschränkung des Warenverzeichnisses der Anmeldung) . . . . .	30
2022/C 432/38	Rechtssache T-523/22: Klage, eingereicht am 18. August 2022 — Sberbank Europe/Rat u. a. . . . .	30
2022/C 432/39	Rechtssache T-524/22: Klage, eingereicht am 19. August 2022 — Sberbank Europe/Rat u. a. . . . .	31
2022/C 432/40	Rechtssache T-594/22: Klage, eingereicht am 23. September 2022 — Zypern/EUIPO — Kolios (HALLOUMAKI) . . . . .	32
2022/C 432/41	Rechtssache T-602/22: Klage, eingereicht am 27. September 2022 — Veritas/Kommission . . . . .	33
2022/C 432/42	Rechtssache T-604/22: Klage, eingereicht am 27. September 2022 — Société du Tour de France/EUIPO — FitX (TOUR DE X) . . . . .	34
2022/C 432/43	Rechtssache T-607/22: Klage, eingereicht am 30. September 2022 — Kozitsyn/Rat . . . . .	35
2022/C 432/44	Rechtssache T-612/22: Klage, eingereicht am 1. Oktober 2022 — Primicerj/Kommission . . . . .	36
2022/C 432/45	Rechtssache T-615/22: Klage, eingereicht am 30. September 2022 — Zypern/EUIPO — Cemet (Halime) . . . . .	38
2022/C 432/46	Rechtssache T-457/19: Beschluss des Gerichts vom 14. September 2022 — Synthomer/Kommission . . . . .	39
2022/C 432/47	Rechtssache T-712/19: Beschluss des Gerichts vom 14. September 2022 — Hikma Pharmaceuticals und Hikma Pharmaceuticals International/Kommission . . . . .	39
2022/C 432/48	Rechtssache T-718/19: Beschluss des Gerichts vom 14. September 2022 — The Weir Group u. a./Kommission . . . . .	39



## IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

**Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union***

(2022/C 432/01)

**Letzte Veröffentlichung**

ABl. C 424 vom 7.11.2022

**Bisherige Veröffentlichungen**

ABl. C 418 vom 31.10.2022

ABl. C 408 vom 24.10.2022

ABl. C 398 vom 17.10.2022

ABl. C 389 vom 10.10.2022

ABl. C 380 vom 3.10.2022

ABl. C 368 vom 26.9.2022

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

---

## V

(Bekanntmachungen)

## GERICHTSVERFAHREN

## GERICHTSHOF

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 29. September 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék — Ungarn) — Polskie Linie Lotnicze „LOT“ SA/Budapest Főváros Kormányhivatala**

(Rechtssache C-597/20) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Luftverkehr – Verordnung [EG] Nr. 261/2004 – Art. 16 – Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste – Aufgaben der mit der Durchsetzung der genannten Verordnung betrauten nationalen Stelle – Nationale Regelung, die dieser Stelle die Befugnis verleiht, ein Luftfahrtunternehmen anzuweisen, die einem Fluggast geschuldete Ausgleichsleistung zu zahlen – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 47 – Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf)*

(2022/C 432/02)

Verfahrenssprache: Ungarisch

**Vorlegendes Gericht**

Fővárosi Törvényszék

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Polskie Linie Lotnicze „LOT“ SA

Beklagte: Budapest Főváros Kormányhivatala

**Tenor**

Art. 16 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91

ist dahin auszulegen, dass

die Mitgliedstaaten die für die Durchsetzung der Verordnung zuständige nationale Stelle dazu ermächtigen können, ein Luftfahrtunternehmen zu verpflichten, die den Fluggästen nach der Verordnung geschuldeten Ausgleichszahlungen im Sinne von Art. 7 der Verordnung zu leisten, wenn ein Fluggast bei dieser nationalen Stelle eine individuelle Beschwerde erhoben hat, sofern diesem Fluggast und dem genannten Luftfahrtunternehmen die Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs offensteht.

<sup>(1)</sup> ABl. C 28 vom 25.1.2021.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 29. September 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände — Verbraucherzentrale Bundesverband e. V./TC Medical Air Ambulance Agency GmbH**

(Rechtssache C-633/20) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Niederlassungsfreiheit und freier Dienstleistungsverkehr – Einheitlicher Versicherungsmarkt – Richtlinie 2002/92/EG – Begriff „Versicherungsvermittler“ – Tätigkeit der „Versicherungsvermittlung“ – Richtlinie [EU] 2016/97 – Tätigkeit des „Versicherungsvertriebs“ – Anwendungsbereich dieser Richtlinien – Beitritt zu einer Gruppenversicherung – Abtretung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag – Versicherungsleistungen bei Krankheit oder Unfall im Ausland – Vom Versicherungsnehmer als Gegenleistung für den erworbenen Versicherungsschutz gezahlte Vergütung – Verbraucherschutz – Gleichbehandlung von Versicherungsvermittlern)*

(2022/C 432/03)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Bundesgerichtshof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände — Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.

*Beklagte:* TC Medical Air Ambulance Agency GmbH

**Tenor**

Art. 2 Nrn. 3 und 5 der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung in der durch die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 geänderten Fassung und Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 8 der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb in der durch die Richtlinie (EU) 2018/411 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2018 geänderten Fassung

sind dahin auszulegen, dass

unter den Begriff „Versicherungsvermittler“ und damit den Begriff „Versicherungsvertrieber“ im Sinne dieser Bestimmungen eine juristische Person fällt, deren Tätigkeit darin besteht, eine freiwillige Mitgliedschaft in einer zuvor von ihr bei einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossenen Gruppenversicherung anzubieten, für die sie von ihren Kunden eine Vergütung erhält und die die Kunden zur Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen namentlich im Fall einer Erkrankung oder eines Unfalls im Ausland berechtigt.

<sup>(1)</sup> ABl. C 62 vom 22.2.2021.

**Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 29. September 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der High Court [Irland] — Irland) — FS/Chief Appeals Officer, The Social Welfare Appeals Office, The Minister for Employment Affairs, The Minister for Social Protection**

(Rechtssache C-3/21) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Soziale Sicherheit der Wandererwerbstätigen – Verordnung (EG) Nr. 883/2004 – Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit – Familienleistungen – Rückwirkende Zahlung – Umzug der berechtigten Person in einen anderen Mitgliedstaat – Art. 81 – Begriff „Antrag“ – Art. 76 Abs. 4 – Pflicht zur gegenseitigen Information und Zusammenarbeit – Nichterfüllung – Zwölfmonatige Verjährungsfrist – Effektivitätsgrundsatz)*

(2022/C 432/04)

Verfahrenssprache: Englisch

**Vorlegendes Gericht**

High Court (Irland)

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* FR

*Beklagte:* Chief Appeals Officer, The Social Welfare Appeals Office, The Minister for Employment Affairs, The Minister for Social Protection

**Tenor**

1. Art. 81 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

ist wie folgt auszulegen:

Der Begriff „Antrag“ im Sinne dieses Artikels erfasst nur den Antrag einer Person, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausgeübt hat und den Antrag bei den Behörden eines Mitgliedstaats gestellt hat, der nach den Kollisionsnormen dieser Verordnung nicht zuständig ist. Daher umfasst dieser Begriff weder den ursprünglichen Antrag, den eine Person, die noch nicht von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat, gemäß den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gestellt hat, noch die wiederkehrende Zahlung — durch die Behörden dieses Mitgliedstaats — einer Leistung, die zum Zeitpunkt dieser Zahlung normalerweise von einem anderen Mitgliedstaat geschuldet wird.

2. Das Unionsrecht, insbesondere der Effektivitätsgrundsatz, steht der Anwendung einer nationalen Regelung nicht entgegen, wonach für die Rückwirkung eines Antrags auf Kindergeld eine zwölfmonatige Verjährungsfrist gilt, da diese Verjährungsfrist es den betreffenden Wandererwerbstätigen nicht praktisch unmöglich macht oder übermäßig erschwert, die ihnen durch die Verordnung Nr. 883/2004 verliehenen Rechte auszuüben.

<sup>(1)</sup> ABl. C 138 vom 19.4.2021.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 29. September 2022 — ABLV Bank AS, in Liquidation/Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB), Europäische Kommission**

**(Rechtssache C-202/21 P) <sup>(1)</sup>**

**(Rechtsmittel – Wirtschafts- und Währungspolitik – Bankenunion – Verordnung [EU] Nr. 806/2014 – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen – Einheitlicher Abwicklungsfonds – Jährliche Beiträge – Liquidation eines Kreditinstituts – Rückerstattung entrichteter Beiträge – Pro rata temporis)**

(2022/C 432/05)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

Rechtsmittelführerin: ABLV Bank AS, in Liquidation (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Behrends)

Andere Parteien des Verfahrens: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB) (Prozessbevollmächtigte: C. J. Flynn und J. Kerlin, als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwältin S. Ianc sowie der Rechtsanwälte T. Klupsch, B. Meyring und S. Schelo), Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Nijenhuis, A. Steiblytė und D. Triantafyllou)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die ABLV Bank AS, in Liquidation, trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten, die dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss (SRB) und der Europäischen Kommission entstanden sind.

<sup>(1)</sup> ABl. C 217 vom 7.6.2021.

**Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 29. September 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Vrhovno sodišče — Slowenien) — Raiffeisen Leasing, trgovina in leasing d.o.o./Republika Slovenija**

**(Rechtssache C-235/21) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 203 – Finanzierungsleasingvertrag – Mehrwertsteuerschuldner – Möglichkeit, einen schriftlichen Vertrag einer Rechnung gleichzustellen)**

(2022/C 432/06)

Verfahrenssprache: Slowenisch

**Vorlegendes Gericht**

Vrhovno sodišče

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Raiffeisen Leasing, trgovina in leasing d.o.o.

Beklagte: Republika Slovenija

**Tenor**

Die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem

ist dahin auszulegen, dass

ein Finanzierungsleasingvertrag, nach dessen Abschluss die Parteien keine Rechnung ausgestellt haben, als Rechnung im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden kann, wenn dieser Vertrag alle Angaben enthält, die erforderlich sind, damit die Steuerverwaltung feststellen kann, ob die materiellen Voraussetzungen für das Recht auf Vorsteuerabzug im konkreten Fall erfüllt sind, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.

(<sup>1</sup>) ABl. C 217 vom 7.6.2021.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 29. September 2022 — Health Information Management (HIM)/Europäische Kommission**

**(Rechtssache C-500/21 P) (<sup>1</sup>)**

*(Rechtsmittel – Schiedsklausel – Im Rahmen des Programms zur Unterstützung der Politik für Informations- und Kommunikations-Technologien [IKT] geschlossene Finanzhilfvereinbarungen – Prüfbericht – Von der Europäischen Kommission ausgestellte Belastungsanzeigen über die Rückforderung bestimmter Beträge – Nichtigkeitsklage – Untersuchung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung [OLAF] – Widerklage – Vollständige Erstattung der betreffenden Finanzhilfen – Verteidigungsrechte – Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung – Unparteilichkeit – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – Begründungspflicht)*

(2022/C 432/07)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

Rechtsmittelführerin: Health Information Management (HIM) (vertreten durch Rechtsanwalt P. Zeegers)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (vertreten durch J. Estrada de Solà und M. Ilkova als Bevollmächtigte)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Health Information Management (HIM) trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.

(<sup>1</sup>) ABl. C 391 vom 27.9.2021.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék (Hauptstädtisches Gericht, Ungarn),  
eingereicht am 11. Juli 2022 — DIGI Távközlési és Szolgáltató Kft./Nemzeti Média- és Hírközlési  
Hatóság**

**(Rechtssache C-460/22)**

(2022/C 432/08)

Verfahrenssprache: Ungarisch

**Vorlegendes Gericht**

Fővárosi Törvényszék

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Digi Távközlési és Szolgáltató Kft.

Beklagte: Nemzeti Média- és Hírközlési Hatóság

### Vorlagefrage

Ist ein Unternehmen, das elektronische Kommunikationsdienste auf dem relevanten Markt anbietet, aber an einem bestimmten Versteigerungsverfahren (im Folgenden: Versteigerungsverfahren) nicht teilgenommen hat, weil es die Teilnahmebedingungen, die in den Spezifikationen mit den detaillierten Regeln des Versteigerungsverfahrens (im Folgenden: Spezifikationen) festgelegt waren, nicht erfüllt hat, weshalb die Entscheidung der nationalen Regulierungsbehörde, die das Ergebnis der Versteigerung feststellt, keine Bestimmung in Bezug auf dieses Unternehmen enthält, als ein von einer das Ergebnis der Versteigerung feststellenden Entscheidung der nationalen Regulierungsbehörde im Sinne von Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(1)</sup> vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) betroffenes Unternehmen anzusehen, das daher berechtigt ist, gegen diese Entscheidung das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auszuüben?

<sup>(1)</sup> ABl. 2002, L 108, S. 33.

### Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék (Ungarn), eingereicht am 4. August 2022 — MAX7 Design Kft./Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága

(Rechtssache C-519/22)

(2022/C 432/09)

Verfahrenssprache: Ungarisch

### Vorlegendes Gericht

Fővárosi Törvényszék

### Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: MAX7 Design Kft.

Beklagte: Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága

### Vorlagefragen

1. Ist die Regelung eines Mitgliedstaats, die vorsieht, dass die Steuernummer bzw. die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer einer Gesellschaft wegen der unterbliebenen Zahlung einer Steuersicherheit, zu der die Gesellschaft verpflichtet wurde, auch dann gelöscht werden kann, wenn die Gesellschafter nicht unmittelbar von der Verpflichtung der Gesellschaft zur Leistung einer Steuersicherheit bzw. davon unterrichtet werden, dass die Verpflichtung der Gesellschaft zur Leistung einer Steuersicherheit aus einer früheren oder noch bestehenden Gesellschafter- oder Führungsposition eines leitenden Angestellten der Gesellschaft in einer anderen juristischen Person mit einer ausstehenden Steuerschuld resultiert, mit der unternehmerischen Freiheit gemäß Art. 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union unter Berücksichtigung von Art. 273 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem<sup>(1)</sup> und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gemäß Art. 52 Abs. 1 der Charta vereinbar?
2. Ist die Regelung eines Mitgliedstaats, die vorsieht, dass die Steuernummer bzw. die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer einer Gesellschaft wegen der unterbliebenen Zahlung einer Steuersicherheit, zu der die Gesellschaft verpflichtet wurde, auch dann gelöscht werden kann, wenn die in den allgemeinen Bestimmungen der Regelung des Mitgliedstaats für die ordnungsgemäße Einberufung des Entscheidungsgremiums der Gesellschaft vorgesehene Mindestfrist es nicht zulässt, dass das Entscheidungsgremium den leitenden Angestellten, in dessen Person das Hindernis vorliegt, das die Verpflichtung zur Leistung einer Steuersicherheit begründet, vor Bestandskraft des Bescheids der Steuerbehörde, mit dem die Leistung einer Steuersicherheit angeordnet wird, abberuft, und damit dieses Hindernis innerhalb einer zum Wegfall der Verpflichtung zur Leistung der Sicherheit führenden Frist beseitigt, so dass die Löschung der Steuernummer verhindert wird, mit der unternehmerischen Freiheit gemäß Art. 16 der Charta und dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Art. 47 der Charta unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit gemäß Art. 273 der Richtlinie 2006/112 und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gemäß Art. 52 Abs. 1 der Charta vereinbar?

3. Ist die Regelung eines Mitgliedstaats, die zwingend und ohne den Rechtsanwendungsorganen einen Ermessensspielraum einzuräumen, vorsieht, dass
- a) die Beseitigung des die Verpflichtung zur Leistung einer Steuersicherheit begründenden Hindernisses durch die Gesellschaft als Steuerpflichtige nach Bestandskraft des Bescheids über die Verpflichtung zur Leistung einer Steuersicherheit auch dann keine Auswirkungen auf die Pflicht zur Leistung der Steuersicherheit und damit auf die mögliche Löschung der Steuernummer des Steuerpflichtigen hat, wenn das Hindernis nach Bestandskraft des Bescheids über die Verpflichtung zur Leistung einer Steuersicherheit, aber innerhalb der Frist für die Zahlung der Steuersicherheit beseitigt worden ist,
  - b) die Gesellschaft als Steuerpflichtige den Rechtsfolgen der Löschung ihrer Steuernummer im Fall der unterbliebenen Zahlung der Steuersicherheit nach Ablauf der Frist für die Zahlung der Sicherheit auch dann nicht abhelfen kann, wenn sie das die Verpflichtung zur Leistung einer Steuersicherheit begründende Hindernis nach Bestandskraft des Bescheids über die Verpflichtung zur Leistung einer Steuersicherheit, aber innerhalb der Frist für die Zahlung der Steuersicherheit beseitigt hat,

mit der unternehmerischen Freiheit gemäß Art. 16 der Charta und deren gemäß Art. 273 der Richtlinie 2006/112 erforderlichen bzw. gemäß Art. 52 Abs. 1 der Charta verhältnismäßigen Beschränkung sowie mit dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Art. 47 der Charta vereinbar?

(<sup>1</sup>) ABl. 2006, L 347, S. 1.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Ravensburg (Deutschland) eingereicht am 10. August 2022 — MW, CY gegen VR Bank Ravensburg-Weingarten eG**

**(Rechtssache C-536/22)**

(2022/C 432/10)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Landgericht Ravensburg

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* MW, CY

*Beklagte:* VR Bank Ravensburg-Weingarten eG

**Vorlagefragen:**

1. Ist der Begriff der „angemessenen und objektiven Entschädigung für die möglicherweise entstandenen, unmittelbar mit der vorzeitigen Rückzahlung des Kredits zusammenhängenden Kosten“ in Art. 25 Abs. 3 RL 2014/17/EU (<sup>1</sup>) dahingehend auszulegen, dass die Entschädigung auch den entgangenen Gewinn des Kreditgebers, insbesondere die ihm infolge der vorzeitigen Rückzahlung entgehenden zukünftigen Zinszahlungen erfasst?
2. Falls die Frage Ziff. 1 bejaht wird:

Enthält das Unionsrecht und speziell Art. 25 Abs. 3 RL 2014/17/EU Vorgaben für die Berechnung der bei dem entgangenen Gewinn zu berücksichtigenden Einnahmen des Kreditgebers aus der Wiederanlage eines vorzeitig zurückgezählten Immobilien-Verbraucherkredits, und gegebenenfalls welche?

Insbesondere:

- a) Hat die nationale Regelung für die Berechnung daran anzuknüpfen, in welcher Art der Kreditgeber den vorzeitig zurückgezählten Betrag tatsächlich verwendet?
- b) Darf eine nationale Regelung es dem Kreditgeber gestatten, die Entschädigung für die vorzeitige Rückzahlung anhand einer fiktiven Wiederanlage in sicheren Kapitalmarktiteln mit kongruenter Laufzeit zu berechnen (sog. Aktiv-Passiv-Methode)?

3. Fällt in den Anwendungsbereich des Art. 25 RL 2014/17 auch der Fall, dass der Verbraucher einen Immobilien-Verbraucherkreditvertrag zunächst aufgrund eines vom nationalen Gesetzgeber vorgesehenen Kündigungsrechts kündigt, bevor er den Kredit vorzeitig an den Kreditgeber zurückzahlt?

(<sup>1</sup>) Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 34).

**Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék (Ungarn), eingreicht am 11. August 2022 —  
Global Ink Trade Kft. / Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága**

**(Rechtssache C-537/22)**

(2022/C 432/11)

*Verfahrenssprache: Ungarisch*

**Vorlegendes Gericht**

Fővárosi Törvényszék

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Global Ink Trade Kft.

*Beklagte:* Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága

**Vorlagefragen**

1. Verstößt es gegen den Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts und das in Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) verankerte Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz, wenn das letztinstanzliche Gericht eines Mitgliedstaats eine Entscheidung des Gerichtshofs (die in Form eines Beschlusses und in Antwort auf ein Vorabentscheidungsersuchen ergangen ist, dessen Gegenstand gerade die von dem letztinstanzlichen Gericht entwickelte Rechtsprechung war) dahin auslegt, dass diese Entscheidung kein neues Element enthalte, das zu einer Verwerfung früherer Entscheidungen des Gerichtshofs bzw. einer Änderung der bisherigen nationalen Rechtsprechung des letztinstanzlichen Gerichts führe bzw. führen könne?
2. Sind der Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts und das in Art. 47 der Charta verankerte Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz dahin auszulegen, dass der Grundsatz des Vorrangs der Entscheidungen des Gerichtshofs auch dann zur Anwendung kommt, wenn ein letztinstanzliches Gericht eines Mitgliedstaats als Präzedenzfall auf dessen vorherige Urteile verweist? Ist die Vorlagefrage im Lichte von Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs anders zu beantworten, wenn die Entscheidung des Gerichtshofs in Form eines Beschlusses ergangen ist?
3. Kann aufgrund der allgemeinen Überprüfungspflicht des Steuerpflichtigen und unabhängig von der Durchführung und der Art der in den Rechnungen genannten Umsätze nach Art. 167, Art. 168 Buchst. a und Art. 178 Buchst. a der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (<sup>1</sup>) (im Folgenden: Mehrwertsteuerrichtlinie) sowie nach den Grundsätzen der Rechtssicherheit und der steuerlichen Neutralität als Voraussetzung für das Recht auf Vorsteuerabzug — ohne dass in dem Mitgliedstaat eine einschlägige Rechtsvorschrift existiert — vom Steuerpflichtigen verlangt werden, dass er mit dem Rechnungsaussteller persönlichen Kontakt unterhält oder den Lieferer nur über die offiziell mitgeteilte E-Mail-Adresse kontaktiert? Können diese Umstände unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sie zu dem Zeitpunkt, zu dem der Steuerpflichtige die entsprechenden Überprüfungen vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung vornahm, noch nicht vorlagen, sondern Elemente der zwischen den Parteien bestehenden Geschäftsbeziehung sind, als objektiver Nachweis eines Verstoßes gegen die Sorgfaltspflicht des Steuerpflichtigen angesehen werden?

4. Sind eine in einem Mitgliedstaat entwickelte Rechtsauslegung und Praxis, wonach einem Steuerpflichtigen, der über eine mit der Mehrwertsteuerrichtlinie im Einklang stehende Rechnung verfügt, das Recht auf Vorsteuerabzug deshalb verweigert wird, weil er im Geschäftsverkehr nicht mit der gebotenen Sorgfalt gehandelt habe, da er mit seinem Verhalten nicht nachgewiesen habe, dass sich seine Tätigkeit nicht lediglich auf den Empfang von den formalen Voraussetzungen entsprechenden Rechnungen beschränke, selbst wenn der Steuerpflichtige alle Unterlagen in Bezug auf die strittigen Umsätze vorgelegt und die Steuerbehörde andere vom Steuerpflichtigen während des Steuerverfahrens vorgeschlagene Nachweise abgelehnt hat, mit den genannten Artikeln der Mehrwertsteuerrichtlinie, dem Grundsatz der steuerlichen Neutralität und vor allem mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs vereinbar, wonach im Rahmen der Auslegung dieser Bestimmungen die Beweislast der Steuerbehörde obliegt?
5. Kann nach den genannten Artikeln der Mehrwertsteuerrichtlinie und dem Grundsatz der Rechtssicherheit eine im Rahmen der Prüfung der Sorgfaltspflicht getroffene Feststellung, dass der Rechnungsaussteller keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübe, als objektiver Umstand angesehen werden, wenn nach Ansicht der Steuerbehörde die tatsächliche Erbringung (d. h. die tatsächliche Existenz) eines Umsatzes — der durch Rechnungen, Verträge und andere Buchungsbelege sowie durch den Schriftwechsel belegt und durch die Erklärungen des Lagerunternehmens, des Geschäftsführers und eines Mitarbeiters des Steuerpflichtigen bestätigt wurde — nicht nachgewiesen wurde und die Steuerbehörde sich hierbei allein auf die Erklärung des Geschäftsführers des Lieferunternehmens, der die Existenz des Umsatzes bestreitet, beruft, ohne die Umstände, unter denen er die Erklärung abgegeben hat, seine Interessen oder den Umstand zu berücksichtigen, dass der Erklärende nach den Akten der Rechtssache das Unternehmen selbst gegründet und nach den vorliegenden Informationen ein Bevollmächtigter im Namen des Unternehmens gehandelt hatte?
6. Sind die Bestimmungen der Mehrwertsteuerrichtlinie über den Vorsteuerabzug dahin auszulegen, dass in einem Fall, in dem die Steuerbehörde während des Steuerverfahrens feststellt, dass die in den Rechnungen angegebenen Güter ihren Ursprung in der Gemeinschaft haben und der Steuerpflichtige das zweite Mitglied einer Lieferkette ist, die Gestaltung dieses Modells — unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Güter mit Ursprung in der Gemeinschaft von der Mehrwertsteuer befreit sind und der erste ungarische Erwerber somit nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, sondern nur das zweite Mitglied der Kette — als objektiver Umstand ausreicht, um eine Steuerhinterziehung festzustellen, oder hat die Steuerbehörde in diesem Fall anhand objektiver Umstände nachzuweisen, welches Mitglied oder welche Mitglieder der Kette Steuerhinterziehung begangen haben, wie sie dabei vorgegangen sind und ob der Steuerpflichtige davon wusste oder bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt davon hätte wissen müssen?

(<sup>1</sup>) ABl. 2006, L 347, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék (Ungarn), eingereicht am 11. August 2022 —  
SB/Agrárminiszter**

**(Rechtssache C-538/22)**

(2022/C 432/12)

Verfahrenssprache: Ungarisch

**Vorlegendes Gericht**

Fővárosi Törvényszék

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: SB

Beklagter: Agrárminiszter

**Vorlagefragen**

1. Ist die Praxis eines Mitgliedstaats, nach der der Antrag auf Zahlung einer an die Erzeugung gekoppelten Beihilfe für die Haltung von Mutterkühen — wenn nach dem durch den Mitgliedstaat vorgeschriebenen Kriterium für den Beihilfeanspruch die erfüllte Abkalbquote in Bezug auf die festgestellte Abkalbquote der gemeldeten Tiere und die Zahl der gemeldeten Tiere niedriger als vorgeschrieben ist — auch dann vollständig abzulehnen ist, wenn die vorgeschriebene Abkalbquote in Bezug auf eine Gruppe von Tieren, die kleiner ist als die Zahl der gemeldeten Tiere, erfüllt wurde, da, weil die Abkalbquote zu einem niedrigeren Prozentsatz erfüllt wurde als in den nationalen Rechtsvorschriften vorgeschrieben, die Zahl der gemeldeten Tiere vollständig als nicht beihilfefähig eingestuft wird, mit Art. 30 Abs. 3 — auch unter Berücksichtigung der Erwägungsgründe 28 und 31, Art. 2 Abs.1 Nr. 16 und 18, und Art. 31 Abs. 1 bis 3 — der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance <sup>(1)</sup> (im Folgenden: Verordnung) vereinbar?
2. Falls die vorstehende Frage verneint wird: Ist in diesem Fall die Zahl der Tiere, für die Beihilfe nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 18 und Art. 30 Abs. 3 der Verordnung gewährt wird, unter Berücksichtigung der in den Erwägungsgründen 28 und 31 der Verordnung genannten Erfordernisse der Abstufung und der Verhältnismäßigkeit — auch unter Berücksichtigung der in der vorigen Frage genannten unionsrechtlichen Vorschriften — so zu bestimmen, dass dann, wenn der Prozentsatz der erfüllten Abkalbquote niedriger ist als in den nationalen Rechtsvorschriften vorgeschrieben,
  - a) die Zahl der Tiere, für die Beihilfe gewährt wird, ausschließlich der Zahl der Tiere, die abgekalbt haben, entspricht oder
  - b) die Zahl der Tiere, für die Beihilfe gewährt wird, der Gruppe der gemeldeten Tiere entspricht, in Bezug auf die die in den nationalen Rechtsvorschriften bestimmte Abkalbquote erfüllt wurde?
3. Ist Art. 31 Abs. 3 der Verordnung unter Berücksichtigung von Art. 30 Abs. 3, Art. 31 Abs. 1 bis 2 und des Erfordernisses der Verhältnismäßigkeit gemäß Erwägungsgrund 31 der Verordnung dahin auszulegen, dass bei der Bestimmung der Grundlage der Sanktion die Zahl der Tiere, die die Kriterien erfüllen, mit der Zahl der die Kriterien nicht erfüllenden Tiere ins Verhältnis zu setzen ist oder dahin, dass sie mit der Zahl der gemeldeten Tiere ins Verhältnis zu setzen sind, und darüber hinaus die als Quotient erhaltene Bruchzahl wegen der Prozentrechnung auch noch mit 100 zu multiplizieren ist?

<sup>(1)</sup> ABl. 2014, L 181, S. 48.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Okresný súd Bratislava II (Slowakei), eingereicht am 17. August 2022 — INGSTEEL spol. s. r. o./Úrad pre verejné obstarávanie**

**(Rechtssache C-547/22)**

(2022/C 432/13)

Verfahrenssprache: Slowakisch

**Vorlegendes Gericht**

Okresný súd Bratislava II

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: INGSTEEL spol. s. r. o.

Beklagter: Úrad pre verejné obstarávanie

**Vorlagefragen**

1. Kann davon ausgegangen werden, dass es mit Art. 2 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2007/66/EG <sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG des Rates im Hinblick auf die Verbesserung der Wirksamkeit der Nachprüfungsverfahren bezüglich der Vergabe öffentlicher Aufträge in Verbindung mit Art. 2 Abs. 6 und 7 vereinbar ist, dass ein nationales Gericht, das über eine Klage auf Ersatz des Schadens entscheidet, der einem rechtswidrig von einem öffentlichen Vergabeverfahren ausgeschlossenen Bieter entstanden ist, in der Weise vorgeht, dass es die Gewährung von Schadensersatz für entgangene Chancen (loss of opportunity) ablehnt?
2. Kann davon ausgegangen werden, dass es mit Art. 2 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2007/66/EG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 6 und 7 vereinbar ist, dass ein nationales Gericht, das über eine Klage auf Ersatz des Schadens entscheidet, der einem rechtswidrig von einem öffentlichen Vergabeverfahren ausgeschlossenen Bieter entstanden ist, in der Weise vorgeht, dass es den aufgrund des Verlusts der Möglichkeit, an der öffentlichen Ausschreibung teilzunehmen, entgangenen Gewinn nicht als Bestandteil des Schadensersatzanspruchs betrachtet?

<sup>(1)</sup> ABl. 2007, L 335, S. 31.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší soud (Tschechische Republik), eingereicht am 26. August 2022 — Inkreal s. r. o./Dúha reality s. r. o.**

**(Rechtssache C-566/22)**

(2022/C 432/14)

Verfahrenssprache: Tschechisch

**Vorlegendes Gericht**

Nejvyšší soud

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Inkreal s. r. o.

*Beklagte:* Dúha reality s. r. o.

**Vorlagefrage**

Wird die Anwendbarkeit der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 <sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen im Hinblick auf das Vorliegen eines internationalen Bezugs, der für die Anwendbarkeit dieser Verordnung erforderlich ist, allein dadurch begründet, dass zwei in demselben Mitgliedstaat ansässige Parteien die Zuständigkeit der Gerichte eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union vereinbaren?

<sup>(1)</sup> ABl. 2012, L 351, S. 1.

**Rechtsmittel, eingelegt am 22. September 2022 von Illumina Inc. gegen das Urteil des Gerichts (Dritte erweiterte Kammer) vom 13. Juli 2022 in der Rechtssache T-227/21, Illumina/Kommission**

**(Rechtssache C-611/22 P)**

(2022/C 432/15)

*Verfahrenssprache: Englisch*

### Parteien

*Rechtsmittelführerin:* Illumina Inc. (vertreten durch D. Beard, BL, J. Holmes, Barrister, P. Chappatte, Avocat, E. Wright, Avocate, F. González Díaz, Abogado, M. Siragusa, Avvocato)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Europäische Kommission, Grail LLC, Hellenische Republik, Französische Republik, Königreich der Niederlande, EFTA-Überwachungsbehörde

### Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- den Beschluss C(2021) 2847 final der Kommission vom 19. April 2021, mit dem dem Antrag der Autorité de la concurrence française (französische Wettbewerbsbehörde) stattgegeben wurde, den Zusammenschluss in Form des Erwerbs der ausschließlichen Kontrolle über die Grail, Inc. durch die Illumina, Inc. (Sache COMP/M.10188 — Illumina/Grail) zu prüfen, die Beschlüsse C(2021) 2848 final, C(2021) 2849 final, C(2021) 2851 final, C(2021) 2854 final und C(2021) 2855 final der Kommission vom 19. April 2021, mit denen den Anträgen der griechischen, der belgischen, der norwegischen, der isländischen und der niederländischen Wettbewerbsbehörde stattgegeben wurde, sich diesem Verweisungsantrag anzuschließen, das Schreiben der Kommission vom 11. März 2021, mit dem Illumina und Grail über diesen Verweisungsantrag unterrichtet wurden, und den Beschluss der Kommission vom 11. März 2021, mit dem Illumina mitgeteilt wurde, dass ihr der Vollzug des Zusammenschlusses gemäß Art. 7 der EG-Fusionskontrollverordnung untersagt werde, für nichtig zu erklären; <sup>(1)</sup>
- der Kommission die Kosten des vorliegenden Verfahrens (der Klage beim Gericht und des vorliegenden Rechtsmittels gegen dieses Urteil) aufzuerlegen

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Erstens habe das Gericht Art. 22 Abs. 1 der EG-Fusionskontrollverordnung rechtsfehlerhaft dahin ausgelegt, dass er einen Mitgliedstaat mit nationalen Rechtsvorschriften über die Kontrolle von Zusammenschlüssen ermächtige, einen Antrag auf Verweisung eines Zusammenschlusses an die Kommission zu stellen, der die Voraussetzungen für eine Prüfung nach seinen nationalen Rechtsvorschriften über die Kontrolle von Zusammenschlüssen nicht erfülle.

Zweitens habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, als es den Einwand von Illumina, der Verweisungsantrag sei verspätet gestellt worden, zurückgewiesen habe, indem es die Bedeutung des Begriffs „bekannt gegeben“ in Art. 22 der EG-Fusionskontrollverordnung falsch ausgelegt habe. Es sei zu Unrecht zu dem Ergebnis gelangt, dass die Frist für eine Verweisung durch einen Mitgliedstaat an die Kommission erst dann zu laufen beginne, wenn die an dem Zusammenschluss beteiligten Unternehmen den Behörden des Mitgliedstaats konkret hinreichendes Material zur Verfügung stellten, damit diese eine vorläufige Beurteilung vornehmen könnten, ob der Zusammenschluss für eine Verweisung in Betracht komme.

Nachdem das Gericht festgestellt habe, dass die Verzögerungen der Kommission bei der Übermittlung des Einladungsschreibens unangemessen gewesen seien und gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit, der Verpflichtung, innerhalb einer angemessenen Frist tätig zu werden, und des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen hätten, habe es (i) rechtsfehlerhaft festgestellt, dass Illumina im vorliegenden Fall eine Verletzung der Verteidigungsrechte habe nachweisen müssen, oder (ii) rechtsfehlerhaft festgestellt, dass eine solche Verletzung nicht vorliege.

Drittens habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, als es das Vorbringen von Illumina zurückgewiesen habe, sie habe berechtigt darauf vertrauen dürfen, dass keine Änderung der Politik der Kommission vor der Herausgabe von Leitlinien vorgenommen werde, und/oder dass die aktive Ermutigung der Kommission an die Mitgliedstaaten, eine Verweisung zu beantragen, gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit verstoße: (i) mit der Feststellung, dass ein berechtigtes Vertrauen nur dann entstehen könne, wenn die Zusicherung, auf die man sich verlasse, speziell auf den fraglichen Zusammenschluss gerichtet sei; (ii) mit der falschen Beschreibung des Umfangs des berechtigten Vertrauens; (iii) mit der Feststellung, dass eine sorgfältig abgewogene Rede der für Wettbewerb zuständigen Vizepräsidentin der Kommission nicht von der EU-Verwaltung ausgegangen sei; und/oder (iv) die Zusicherung der Vizepräsidentin, dass die Kommission ihre Politik fortsetzen werde, die Mitgliedstaaten von Verweisungsanträgen abzuhalten (bis zur Herausgabe von Leitlinien), mit der Förderung von Verweisungsanträgen durch die Kommission vereinbar sei.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (EG-Fusionskontrollverordnung) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1-22).

**Rechtsmittel, eingelegt 27. September 2022 von RT France gegen das Urteil des Gerichts (Große Kammer) vom 27. Juli 2022 in der Rechtssache T-125/22, RT France/Rat**

**(Rechtssache C-620/22 P)**

(2022/C 432/16)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

Rechtsmittelführerin: RT France (vertreten durch Rechtsanwalt E. Piwnica)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Rat der Europäischen Union, Königreich Belgien, Republik Estland, Französische Republik, Republik Lettland, Republik Litauen, Republik Polen, Europäische Kommission, Hoher Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik

**Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt, mit allen Rechtsfolgen,

- das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 27. Juli 2022 in der Rechtssache T-125/22, RT France/Rat, aufzuheben;
- dem Rat der Europäischen Union die gesamten Kosten aufzuerlegen;

**Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Nach Ansicht der Rechtsmittelführerin hat das Gericht gegen Art. 41 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen, indem es für seine Schlussfolgerung, dass der Anspruch der Gesellschaft RT France auf rechtliches Gehör nicht verletzt worden sei, festgestellt habe, dass die Unionsbehörden aufgrund des ganz außergewöhnlichen Kontextes, in dem die angefochtenen Rechtsakte erlassen worden seien, und des vom Rat verfolgten Ziels nicht verpflichtet gewesen seien, die Rechtsmittelführerin vor der erstmaligen Aufnahme in die fraglichen Listen anzuhören.

Das Gericht habe gegen Art. 41 Abs. 2 der Charta der Grundrechte verstoßen und die vorgelegten Beweise verfälscht, indem es festgestellt habe, dass keines der von der Rechtsmittelführerin vorgebrachten Argumente den Nachweis zulasse, dass das Verfahren anders ausgehen hätte können, wenn sie vor dem Erlass der fraglichen Maßnahmen angehört worden wäre oder ihr die Gründe für deren Anwendung zuvor mitgeteilt worden wären.

Außerdem habe das Gericht gegen Art. 11 der Charta der Grundrechte verstoßen, indem es die ihm vorgelegten Beweise insofern verfälscht habe, als es für die Zulassung der Einschränkungen der Meinungsfreiheit der Rechtsmittelführerin angenommen habe, dass die fragliche restriktive Maßnahme erforderlich und geeignet sei sowie in einem angemessenen Verhältnis zu den mit ihr verfolgten Zielen stehe.

Das Gericht habe auch gegen Art. 16 der Charta der Grundrechte verstoßen, indem es sich auf die vorübergehende Natur der der Rechtsmittelführerin auferlegten Beschränkungen und den fehlenden Nachweis der finanziellen Tragfähigkeit der Rechtsmittelführerin gestützt habe, um zu dem Ergebnis zu gelangen, dass die beanstandete restriktive Maßnahme nicht unverhältnismäßig sei.

Schließlich habe das Gericht gegen Art. 21 der Charta der Grundrechte verstoßen und die vorgelegten Beweise verfälscht, indem es angenommen habe, dass die Rechtsmittelführerin nicht diskriminiert worden sei.

---

# GERICHT

Urteil des Gerichts vom 14. September 2022 — Google und Alphabet/Kommission (Google Android)

(Rechtssache T-604/18) <sup>(1)</sup>

*(Wettbewerb – Missbrauch einer beherrschenden Stellung – Intelligente Mobilgeräte – Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 102 AEUV und Art. 54 des EWR-Abkommens festgestellt wird – Begriffe der mehrseitigen Plattform und des mehrseitigen Marktes [„Ökosystem“] – Betriebssystem [Google Android] – App Store [Play Store] – Such- und Browser-Apps [Google Search und Chrome] – Vereinbarungen mit Geräteherstellern und Betreibern von Mobilfunknetzen – Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung – Begriffe des Gesamtplans und von im Rahmen derselben Zuwiderhandlung umgesetzten Verhaltensweisen [Produktbündel, Ausschließlichkeitszahlungen und Anti-Fragmentierungsverpflichtungen] – Verdrängungswirkungen – Verteidigungsrechte – Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)*

(2022/C 432/17)

Verfahrenssprache: Englisch

## Parteien

*Klägerinnen:* Google LLC (Mountain View, Kalifornien, Vereinigte Staaten) und Alphabet, Inc. (Mountain View) (vertreten durch die Rechtsanwälte N. Levy, J. Schindler, A. Lamadrid de Pablo, J. Killick, A. Komminos und G. Forwood, durch P. Stuart, D. Gregory und H. Mostyn, Barristers, und durch M. Pickford, QC)

*Beklagte:* Europäische Kommission (vertreten durch N. Khan, A. Dawes, C. Urraca Caviades und F. Castillo de la Torre als Bevollmächtigte)

*Streithelfer zur Unterstützung der Klägerinnen:* Application Developers Alliance (Washington, D.C., Vereinigte Staaten) (vertreten durch A. Parr und S. Vaz, Solicitors, und durch Rechtsanwalt R. Baena Zapatero), Computer & Communications Industry Association (Washington, DC) (vertreten durch E. Batchelor und T. Selwyn Sharpe, Solicitors, und durch Rechtsanwältin G. de Vasconcelos Lopes), Gigaset Communications GmbH (Bocholt, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt J.-F. Bellis), HMD global Oy (Helsinki, Finnland) (vertreten durch die Rechtsanwälte M. Glader und M. Johansson), Opera Norway AS, vormalig Opera Software AS (Oslo, Norwegen) (vertreten durch die Rechtsanwälte M. Glader und M. Johansson)

*Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten:* BDZV — Bundesverband Digitalpublisher und Zeitungsverleger e. V., vormalig Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V. (Berlin, Deutschland) (vertreten durch Professor T. Höppner und Rechtsanwalt P. Westerhoff), Bureau européen des unions de consommateurs (BEUC) (Brüssel, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwältin A. Fratini), FairSearch AISBL (Brüssel) (vertreten durch die Rechtsanwälte T. Vinje, D. Paemen und K. Missenden), Qwant (Paris, Frankreich) (vertreten durch Professor T. Höppner und Rechtsanwalt P. Westerhoff), Seznam.cz, a.s. (Prag, Tschechische Republik) (vertreten durch die Rechtsanwälte M. Felgr, T. Vinje, D. Paemen, J. Dobrý und P. Chytil), Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e. V. (Berlin) (vertreten durch Professor T. Höppner und Rechtsanwalt P. Westerhoff)

## Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage begehren die Klägerinnen in erster Linie die Nichtigerklärung des Beschlusses C(2018) 4761 final der Kommission vom 18. Juli 2018 in einem Verfahren nach Artikel 102 AEUV und Artikel 54 des EWR-Abkommens (Sache AT.40099 — Google Android) oder, hilfsweise, die Streichung oder Herabsetzung der in diesem Beschluss gegen sie verhängten Geldbuße.

## Tenor

1. Die Art. 1, 3 und 4 des Beschlusses C(2018) 4761 final der Europäischen Kommission vom 18. Juli 2018 in einem Verfahren nach Artikel 102 AEUV und Artikel 54 des EWR-Abkommens (Sache AT.40099 — Google Android) werden für nichtig erklärt, soweit sie den vierten Missbrauch im Rahmen der einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung betreffen, d. h. die in den Vereinbarungen über die Teilung von Einnahmen mit bestimmten Originalgeräteherstellern und Betreibern von Mobilfunknetzen enthaltene Bedingung der ausschließlichen Vorinstallation von Google Search auf einem im Voraus festgelegten Sortiment von Geräten.

2. Die Höhe der in Art. 2 des Beschlusses C(2018) 4761 final wegen der einheitlichen Zuwiderhandlung, die von der Google LLC nach den oben in Nr. 1 getroffenen Feststellungen begangen wurde, gegen sie verhängten Geldbuße wird auf 4 125 000 000 Euro festgesetzt; die Alphabet, Inc., haftet für diesen Betrag als Gesamtschuldnerin in Höhe von 1 520 605 895 Euro.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Google und Alphabet tragen ihre eigenen Kosten.
5. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten.
6. Die Application Developers Alliance, der BDZV — Bundesverband Digitalpublisher und Zeitungsverleger e. V., das Bureau européen des unions des consommateurs (BEUC), die Computer & Communications Industry Association, die FairSearch AISBL, die Gigaset Communications GmbH, die HMD global Oy, die Opera Norway AS, Qwant, die Seznam. cz, a.s., und der Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e. V. tragen ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 445 vom 10.12.2018.

### Urteil des Gerichts vom 14. September 2022 — Helsingin kaupunki/Kommission

(Rechtssache T-597/19) (<sup>1</sup>)

*(Staatliche Beihilfen – Verkehr mit Kraftomnibussen – Von der Stadt Helsinki gewährter Ausrüstungskredit und gewährte Betriebsmittelkredite – Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar und rechtswidrig erklärt sowie ihre Rückforderung angeordnet wird – Bestehende Beihilfe – Vorteil – Anwendung des Kriteriums des marktwirtschaftlich handelnden privaten Gläubigers – Öffentlicher Status des Schuldners – Berücksichtigung einer bestehenden Beihilferegulierung – Anwendung des Kriteriums des marktwirtschaftlich handelnden privaten Kapitalgebers – Wirtschaftliche Kontinuität – Verfahrensrechte der Beteiligten – Art. 108 Abs. 2 AEUV – Begründungspflicht – Allgemeine Grundsätze des Unionsrechts)*

(2022/C 432/18)

Verfahrenssprache: Finnisch

#### Parteien

*Klägerin:* Helsingin kaupunki (Helsinki, Finnland) (vertreten durch Rechtsanwälte I. Aalto-Setälä und H. Koivuniemi)

*Beklagte:* Europäische Kommission (vertreten durch M. Huttunen und F. Tomat als Bevollmächtigte)

*Streithelferin zur Unterstützung der Klägerin:* Republik Finnland (vertreten durch J. Heliskoski und H. Leppo als Bevollmächtigte)

*Streithelferinnen zur Unterstützung der Beklagten:* Nobina Oy (Espoo, Finnland), Nobina AB (Solna, Schweden) (vertreten durch Rechtsanwälte J. Åkermarck und T. Kalliokoski)

#### Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2020/1814 der Kommission vom 28. Juni 2019 über die staatliche Beihilfe SA.33846 — (2015/C) (ex 2014/NN) (ex 2011/CP) Finnlands zugunsten von Helsingin Bussiliikenne Oy (ABl. 2020, L 404, S. 10).

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Helsingin kaupunki trägt ihre eigenen Kosten, die Kosten der Europäischen Kommission einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes sowie die Kosten der Nobina Oy und der Nobina AB.
3. Die Republik Finnland trägt ihre eigenen Kosten.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 363 vom 28.10.2019.

---

**Urteil des Gerichts vom 14. September 2022 — Helsingin Bussiliikenne/Kommission****(Rechtssache T-603/19) (<sup>1</sup>)**

**(Staatliche Beihilfen – Verkehr mit Kraftomnibussen – Von der Stadt Helsinki gewährter Ausrustungskredit und gewährte Betriebsmittelkredite – Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird – Wirtschaftliche Kontinuität – Verfahrensrechte der Beteiligten – Art. 6 Abs. 1 der Verordnung [EU] 2015/1589 – Begründungspflicht)**

**(2022/C 432/19)***Verfahrenssprache: Finnisch***Parteien**

*Klägerin:* Helsingin Bussiliikenne Oy (Helsinki, Finnland) (vertreten durch Rechtsanwalt O. Hyvönen und Rechtsanwältin N. Rosenlund)

*Beklagte:* Europäische Kommission (vertreten durch M. Huttunen und F. Tomat)

*Streithelferin zur Unterstützung der Klägerin:* Republik Finnland (vertreten durch J. Heliskoski und H. Leppo)

*Streithelferinnen zur Unterstützung der Beklagten:* Nobina Oy (Espoo, Finnland), Nobina AB (Solna, Schweden) (vertreten durch Rechtsanwälte J. Åkermarck und T. Kalliokoski)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2020/1814 der Kommission vom 28. Juni 2019 über die staatliche Beihilfe SA.33846 — (2015/C) (ex 2014/NN) (ex 2011/CP) Finnlands zugunsten von Helsingin Bussiliikenne Oy (ABl. 2020, L 404, S. 10).

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Helsingin Bussiliikenne Oy trägt ihre eigenen Kosten, die Kosten der Europäischen Kommission einschließlich der Kosten für das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes sowie die Kosten der Nobina Oy und der Nobina AB.
3. Die Republik Finnland trägt ihre eigenen Kosten.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 383 vom 11.11.2019.

**Urteil des Gerichts vom 14. September 2022 — Methanol Holdings (Trinidad)/Kommission****(Rechtssache T-744/19) <sup>(1)</sup>**

**(Dumping – Einfuhren von Mischungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat mit Ursprung in Russland, Trinidad und Tobago und den USA – Durchführungsverordnung [EU] 2019/1688 – Art. 3 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 8 der Verordnung [EU] 2016/1036 – Vertrieb über verbundene Unternehmen – Rechnerische Ermittlung des Ausführpreises – Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union – Berechnung der Preisunterbietung – Schadensursache – Art. 9 Abs. 4 der Verordnung 2016/1036 – Berechnung der Schadensspanne – Schadensbeseitigung)**

(2022/C 432/20)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

**Klägerin:** Methanol Holdings (Trinidad) Ltd (Couva, Trinidad und Tobago) (vertreten durch Rechtsanwälte B. Servais und V. Crochet)

**Beklagte:** Europäische Kommission (vertreten durch G. Luengo und P. Němečková als Bevollmächtigte)

**Streithelferinnen zur Unterstützung des Beklagten:** Achema AB (Jonava, Litauen) (vertreten durch Rechtsanwälte B. O'Connor und M. Hommé), Grupa Azoty S.A. (Tarnów, Polen), Grupa Azoty Zakłady Azotowe Puławy S.A. (Puławy, Polen) (vertreten durch Rechtsanwälte B. O'Connor und M. Hommé)

**Gegenstand**

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt die Klägerin die Nichtigkeitsklärung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1688 der Kommission vom 8. Oktober 2019 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Mischungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat mit Ursprung in Russland, Trinidad und Tobago und den Vereinigten Staaten von Amerika (ABl. 2019, L 258, S. 21).

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Methanol Holdings (Trinidad) Ltd trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission, der Achema AB, der Grupa Azoty S.A. und der Grupa Azoty Zakłady Azotowe Puławy S.A.

<sup>(1)</sup> ABl. C 10 vom 13.1.2020.

**Urteil des Gerichts vom 14. September 2022 — Nevinnomysskiy Azot und NAK****„Azot“/Kommission****(Rechtssache T-865/19) <sup>(1)</sup>**

**(Dumping – Einfuhren von Mischungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat mit Ursprung in Russland, Trinidad und Tobago und den USA – Durchführungsverordnung [EU] 2019/1688 – Endgültiger Antidumpingzoll – Dumpingspanne – Bestimmung des Normalwerts – Berichtigungen – Rechnerische Ermittlung des Ausführpreises – Gerechter Vergleich – Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union – Berechnung der Preisunterbietung – Verkäufe zwischen verbundenen Unternehmen – Schadensursache – Berechnung der Schadensspanne – Schadensbeseitigung – Regel des niedrigeren Zolls – Rückgriff auf verfügbare Daten)**

(2022/C 432/21)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

**Klägerinnen:** AO Nevinnomysskiy Azot (Nevinnomyssk, Russland), AO Novomoskovskaya Aktsionernaya Kompania NAK „Azot“ (Novomoskovsk, Russland) (vertreten durch Rechtsanwältin P. Vander Schueren und Rechtsanwalt T. Martin-Brieu)

*Beklagte:* Europäische Kommission (vertreten durch G. Luengo und P. Němečková als Bevollmächtigte)

*Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten:* Fertilizers Europe (Brüssel, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwälte B. O'Connor und M. Hommé)

### Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Klägerinnen die Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1688 der Kommission vom 8. Oktober 2019 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Mischungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat mit Ursprung in Russland, Trinidad und Tobago und den Vereinigten Staaten von Amerika (ABl. 2019, L 258, S. 21).

### Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die AO Nevinnomysskiy Azot und die AO Novomoskovskaya Aktsionernaya Kompania NAK „Azot“ tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission und von Fertilizers Europe.

<sup>(1)</sup> ABl. C 61 vom 24.2.2020.

## Urteil des Gerichts vom 14. September 2022 — Pollinis France/Kommission

(Verbundene Rechtssachen T-371/20 und T-554/20) <sup>(1)</sup>

*(Zugang zu Dokumenten – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Ständiger Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel – Leitlinien der EFSA für die Bewertung der von Pflanzenschutzmitteln ausgehenden Risiken für Bienen – Standpunkte der einzelnen Mitgliedstaaten – Verweigerung des Zugangs – Art. 4 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 – Ausnahme zum Schutz des Entscheidungsprozesses)*

(2022/C 432/22)

Verfahrenssprache: Englisch

### Parteien

*Klägerin:* Pollinis France (Paris, Frankreich), vertreten durch Rechtsanwältin C. Lepage und Rechtsanwalt T. Bégel

*Beklagte:* Europäische Kommission, vertreten durch S. Delaude, C. Ehrbar und G. Gattinara als Bevollmächtigte

### Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses C(2020) 4231 final der Kommission vom 19. Juni 2020 und des Beschlusses C(2020) 5120 final der Kommission vom 21. Juli 2020, mit denen die Kommission ihr den Zugang zu bestimmten Dokumenten betreffend die Leitlinien der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) für die Bewertung der von Pflanzenschutzmitteln ausgehenden Risiken für Bienen verweigert hat, die am 27. Juni 2013 von der EFSA angenommen, ursprünglich am 4. Juli 2013 veröffentlicht und am 4. Juli 2014 erneut veröffentlicht wurden, und ihr teilweisen Zugang zu bestimmten anderen Dokumenten gewährt hat, die die Bienen-Leitlinien von 2013 betreffen.

### Tenor

1. Die Beschlüsse der Europäischen Kommission C(2020) 4231 final vom 19. Juni 2020 und C(2020) 5120 final vom 21. Juli 2020 werden für nichtig erklärt, soweit damit der Zugang zu Dokumenten verweigert wird, die auf der Grundlage von Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission beantragt wurden.

2. Die Kommission trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 297 vom 7.9.2020.

---

**Urteil des Gerichts vom 14. September 2022 — SŽ — Tovorni promet/Kommission**

**(Rechtssache T-575/20) (<sup>1</sup>)**

**(Richtlinie 2014/25/EU – Vergabe von Aufträgen im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste – Durchführungsbeschluss über die Anwendbarkeit des Artikels 34 der Richtlinie 2014/25 auf den Schienengüterverkehr in Slowenien – Unmittelbarer Einfluss des Wettbewerbs – Definition des sachlich relevanten Marktes – Definition des räumlich relevanten Marktes – Beurteilung, ob die Tätigkeit unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt ist – Grundsatz der guten Verwaltung – Begründungspflicht)**

(2022/C 432/23)

Verfahrenssprache: Slowenisch

**Parteien**

**Klägerin:** SŽ — Tovorni promet d.o.o. (Ljubljana, Slowenien), vertreten durch Rechtsanwältin V. Cukrov

**Beklagte:** Europäische Kommission, vertreten durch K. Talabér-Ritz, L. Wildpanner und P. Ondrušek als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwältin M. Menard

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin, den Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1025 der Kommission vom 13. Juli 2020 über die Anwendbarkeit des Artikels 34 der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates auf den Schienengüterverkehr in Slowenien (ABl. 2020, L 226, S. 5) für nichtig zu erklären.

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die SŽ — Tovorni promet d.o.o. trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Kommission.

(<sup>1</sup>) ABl. C 433 vom 14.12.2020.

---

**Urteil des Gerichts vom 14. September 2022 — PB/Kommission**

**(Rechtssache T-775/20) (<sup>1</sup>)**

**(Öffentliche Dienstleistungsaufträge – Erbringung technischer Unterstützungsdienstleistungen für den Hohen Justizrat und die ukrainischen Behörden – Unregelmäßigkeiten bei den Vergabeverfahren – Beitreibung zu Unrecht gezahlter Beträge – Zahlungsaufforderung – Verwalter der Gesellschaft – Rechtsgrundlage – Außervertragliche Haftung)**

(2022/C 432/24)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

**Kläger:** PB (vertreten durch Rechtsanwältin L. Levi)

*Beklagte:* Europäische Kommission (vertreten durch J. Baquero Cruz, J. Estrada de Solà und A. Katsimerou als Bevollmächtigte)

*Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten:* Rat der Europäischen Union (vertreten durch E. Rebasti und I. Demoulin als Bevollmächtigte)

### **Gegenstand**

Mit seiner Klage begehrt der Kläger zum einen auf der Grundlage von Art. 263 AEUV die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses C(2020) 7151 final der Kommission vom 22. Oktober 2020, mit dem eine verwaltungsrechtliche Maßnahme gegen den Verwalter der Gesellschaft [Vertraulich] zur Rückzahlung der gemäß den Verträgen TACIS/2006/101-510 und CARDS/2008/166-429 zu Unrecht erhaltenen Beträge erlassen wurde, und zum anderen auf der Grundlage von Art. 340 Abs. 2 AEUV die Rückzahlung aller von der Europäischen Kommission auf Basis dieses Beschlusses möglicherweise eingezogenen Beträge sowie die Zahlung von 10 000 Euro als Schadensersatz, vorbehaltlich weiteren Vortrags

### **Tenor**

1. Der Beschluss C(2020) 7151 final der Kommission vom 22. Oktober 2020, mit dem eine verwaltungsrechtliche Maßnahme gegen den Verwalter der Gesellschaft [Vertraulich] zur Rückzahlung der gemäß den Verträgen TACIS/2006/101-510 und CARDS/2008/166-429 zu Unrecht erhaltenen Beträge erlassen wurde, wird für nichtig erklärt.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. PB, die Europäische Kommission und der Rat der Europäischen Union tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 72 vom 1.3.2021.

---

### **Urteil des Gerichts vom 14. September 2022 — QN/Kommission**

(Rechtssache T-179/21) (<sup>1</sup>)

**(Öffentlicher Dienst – Beamte – Beurteilung – Beurteilungszeitraum 2019 – Begründungspflicht –  
Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Fürsorgepflicht – Haftung)**

(2022/C 432/25)

Verfahrenssprache: Englisch

### **Parteien**

*Kläger:* QN (vertreten durch Rechtsanwältinnen L. Levi und N. Flandin)

*Beklagte:* Europäische Kommission (vertreten durch M. Brauhoff und L. Hohenecker als Bevollmächtigte)

### **Gegenstand**

Mit seiner Klage nach Art. 270 AEUV beantragt der Kläger zum einen die Aufhebung seines Beurteilungsberichts für das Jahr 2019 und, soweit erforderlich, der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 22. Dezember 2020, mit der seine Beschwerde zurückgewiesen wurde, sowie zum anderen den Ersatz des immateriellen Schadens, der ihm aufgrund dieses Berichts entstanden sein soll.

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. QN trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 206 vom 31.5.2021.

---

**Urteil des Gerichts vom 14. September 2022 — Sushi&Food Factor/EUIPO (READY 4YOU)**

**(Verbundene Rechtssachen T-367/21 und T-432/21) (<sup>1</sup>)**

**(Unionsmarke – Anmeldungen der Unionsbildmarken READY 4YOU – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)**

(2022/C 432/26)

Verfahrenssprache: Polnisch

**Parteien**

*Klägerin:* Sushi&Food Factor sp. z o.o. sp.k. (Robakowo, Polen) (vertreten durch Rechtsanwältin J. Gwiazdowska)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch D. Walicka und M. Chylińska als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidungen der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 20. April 2021 (Sache R 2273/2020-5) und vom 13. Mai 2021 (Sache R 2321/2020-5).

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Sushi&Food Factor sp. z o.o. sp.k. trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 329 vom 16.8.2021.

---

**Urteil des Gerichts vom 14. September 2022 — Itinerant Show Room/EUIPO — Save the Duck (ITINERANT)**

**(Rechtssache T-416/21) (<sup>1</sup>)**

**(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke ITINERANT – Ältere Unionsbildmarke, die eine singende Ente in einem Kreis darstellt – Relatives Eintragungshindernis – Art. 8 Abs. 5 der Verordnung [EU] 2017/1001 – Ähnlichkeit – Bekanntheit – Verbindung – Unerlaubte Ausnutzung – Fehlen eines rechtfertigenden Grundes – Art. 95 Abs. 2 der Verordnung 2017/1001 – Art. 27 Abs. 4 der Delegierten Verordnung [EU] 2018/625 – Zum ersten Mal vor der Beschwerdekammer vorgelegtes Dokument – Unzulässigkeit)**

(2022/C 432/27)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Parteien**

*Klägerin:* Itinerant Show Room Srl (San Giorgio in Bosco, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt E. Montelione)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch J. Crespo Carillo als Bevollmächtigten)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:* Save the Duck SpA (Mailand, Italien) (vertreten durch Rechtsanwältin M. De Vietro)

### **Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 6. Mai 2021 (Sache R 997/2020-5) betreffend ein Widerspruchsverfahren zwischen der Streithelferin und der Klägerin.

### **Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Itinerant Show Room Srl trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und der Save the Duck SpA.

<sup>(1)</sup> ABl. C 357 vom 6.9.2021.

---

### **Urteil des Gerichts vom 14. September 2022 — Itinerant Show Room/EUIPO — Save the Duck (ITINERANT)**

(Rechtssache T-417/21) <sup>(1)</sup>

*(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke ITINERANT – Ältere Unionsbildmarke, die eine singende Ente in einem Kreis darstellt – Relatives Eintragungshindernis – Art. 8 Abs. 5 der Verordnung [EU] 2017/1001 – Ähnlichkeit – Bekanntheit – Verbindung – Unerlaubte Ausnutzung – Fehlen eines rechtfertigenden Grundes – Art. 95 Abs. 2 der Verordnung 2017/1001 – Art. 27 Abs. 4 der Delegierten Verordnung [EU] 2018/625 – Zum ersten Mal vor der Beschwerdekammer vorgelegtes Dokument – Unzulässigkeit)*

(2022/C 432/28)

Verfahrenssprache: Italienisch

### **Parteien**

*Klägerin:* Itinerant Show Room Srl (San Giorgio in Bosco, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt E. Montelione)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch J. Crespo Carillo als Bevollmächtigten)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:* Save the Duck SpA (Mailand, Italien) (vertreten durch Rechtsanwältin M. De Vietro)

### **Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 12. Mai 2021 (Sache R 1017/2020-5) betreffend ein Widerspruchsverfahren zwischen der Streithelferin und der Klägerin.

### **Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Itinerant Show Room Srl trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und der Save the Duck SpA.

<sup>(1)</sup> ABl. C 357 vom 6.9.2021.

---

**Urteil des Gerichts vom 14. September 2022 — Gioioso/EUIPO — Maxi Di (MARE GIOIOSO di Sebastiano IMPORT EXPORT)**

**(Rechtssache T-423/21) <sup>(1)</sup>**

**(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke MARE GIOIOSO di Sebastiano IMPORT EXPORT – Ältere nationale Bildmarke GOIA DI MARE – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)**

(2022/C 432/29)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Parteien**

*Kläger:* Sebastiano Gioioso (Fasano, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt F. Amati)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch R. Raponi und J. Crespo Carillo als Bevollmächtigte)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO:* Maxi Di Srl (Belfiore, Italien)

**Gegenstand**

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV beantragt der Kläger die Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 10. Mai 2021 (Sache R 1650/2020-1).

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Sebastiano Gioioso trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 357 vom 6.9.2021.

---

**Urteil des Gerichts vom 14. September 2022 — Lotion/EUIPO (BLACK IRISH)**

**(Rechtssache T-498/21) <sup>(1)</sup>**

**(Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke BLACK IRISH – Absolute Eintragungshindernisse – Fehlende Unterscheidungskraft – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EU] 2017/1001 – Gleichbehandlung – Begründungspflicht – Art. 94 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001)**

(2022/C 432/30)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Lotion LLC (Woodland Hills, Kalifornien, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Deutsch)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch T. Klee und D. Hanf als Bevollmächtigte)

### **Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 7. Juni 2021 (Sache R 199/2021-5).

### **Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Lotion LLC trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 391 vom 27.9.2021.

---

### **Urteil des Gerichts vom 14. September 2022 — Blueroots Technology/EUIPO — Rezk-Salama und Breitlauch (SKILLTREE STUDIOS)**

(Rechtssache T-607/21) <sup>(1)</sup>

**(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke SKILLTREE STUDIOS – Absolute Eintragungshindernisse – Kein beschreibender Charakter – Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EU) 2017/1001])**

(2022/C 432/31)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

### **Parteien**

*Klägerin:* Blueroots Technology GmbH (Graz, Österreich) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Huber-Erlenwein)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch M. Eberl und D. Hanf)

*Anderer Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht:* Christof Rezk-Salama (Trier, Deutschland), Linda Breitlauch (Trier) (vertreten durch Rechtsanwältin F. Weber)

### **Gegenstand**

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt die Klägerin die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 28. Juli 2021 (Sache R 2218/2020-4) aufzuheben bzw. abzuändern

### **Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Blueroots Technology GmbH trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 462 vom 15.11.2021.

**Urteil des Gerichts vom 14. September 2022 — Privatbrauerei Eichbaum/EUIPO — Anchor Brewing Company (STEAM)**

(Rechtssache T-609/21) <sup>(1)</sup>

*(Unionsmarke – Verfallsverfahren – Unionswortmarke STEAM – Ernsthafte Benutzung der Marke – Art der Benutzung – Art. 18 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. a und Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EU] 2017/1001 – Begründungspflicht – Anspruch auf rechtliches Gehör – Art. 94 Abs. 1 der Verordnung [EU] 2017/1001)*

(2022/C 432/32)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Privatbrauerei Eichbaum GmbH & Co. KG (Mannheim, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Schmidhuber und Rechtsanwältin E. Levenson)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch G. Sakalaitė Orlovskienė und J. Ivanauskas als Bevollmächtigte)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:* Anchor Brewing Company LLC (San Francisco, Kalifornien, Vereinigte Staaten von Amerika) (vertreten durch Rechtsanwältin I. Kuschel und Rechtsanwalt W. von der Osten Sacken)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die teilweise Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 14. Juli 2021 (Sache R 780/2020-2) betreffend ein Verfallsverfahren zwischen ihr und der Streithelferin.

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Privatbrauerei Eichbaum GmbH & Co. KG trägt die Kosten des Verfahrens.

<sup>(1)</sup> ABl. C 471 vom 22.11.2021.

**Urteil des Gerichts vom 14. September 2022 — Task Food/EUIPO — Foodtastic (ENERGY CAKE)**

(Rechtssache T-686/21) <sup>(1)</sup>

*(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke ENERGY CAKE – Nichtigklärung – Absolute Nichtigkeitsgründe – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001] – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 2017/1001])*

(2022/C 432/33)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

*Klägerin:* Task Food s.r.o. (Bratislava, Slowakei) zugelassen als Klägerin anstelle der energy cake GmbH (vertreten durch Rechtsanwalt A. Bernegger)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch T. Klee und D. Hanf als Bevollmächtigte)

*andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO:* Foodtastic GmbH (Dortmund, Deutschland)

### **Gegenstand**

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage begehrt die Klägerin, die Task Food s.r.o., die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 11. August 2021 (Sache R 2324/2020-5)

### **Tenor**

1. Der Task Food s.r.o. wird gestattet, als Klägerin an die Stelle der energy cake GmbH zu treten
2. Die Klage wird abgewiesen.
3. Task Food trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 513 vom 20.12.2021.

---

### **Urteil des Gerichts vom 14. September 2022 — Balaban/EUIPO (Stahlwerk)**

**(Rechtssache T-705/21) <sup>(1)</sup>**

***(Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke STAHLWERK – Absolute Eintragungshindernisse – Fehlende Unterscheidungskraft – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EU] 2017/1001)***

(2022/C 432/34)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

### **Parteien**

*Kläger:* Okan Balaban (Bornheim, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt T. Schaaf)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch E. Nicolás Gómez und M. Eberl als Bevollmächtigte)

### **Gegenstand**

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV beantragt der Kläger, Herr Okan Balaban, die Aufhebung und Abänderung der Entscheidung der Prüferin vom 18. November 2020 und der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 2. September 2021 (Sache R 77/2021-1)

### **Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Okan Balaban trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 37 vom 24.1.2022.

**Urteil des Gerichts vom 14. September 2022 — Balaban/EUIPO (Stahlwerkstatt)****(Rechtssache T-706/21) <sup>(1)</sup>****(Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke Stahlwerkstatt – Absolute Eintragungshindernisse – Fehlende Unterscheidungskraft – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EU] 2017/1001)**

(2022/C 432/35)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien***Kläger:* Okan Balaban (Bornheim, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt T. Schaaf)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch E. Nicolás Gómez und M. Eberl als Bevollmächtigte)**Gegenstand**

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV beantragt der Kläger, Herr Okan Balaban, die teilweise Aufhebung und die Abänderung der Entscheidung der Prüferin vom 27. August 2020 und der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 2. September 2021 (Sache R 1987/2020-1).

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Okan Balaban trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 37 vom 24.1.2022.

**Urteil des Gerichts vom 14. September 2022 — Refractory Intellectual Property/EUIPO (e-tech)****(Rechtssache T-737/21) <sup>(1)</sup>****(Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke e-tech – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)**

(2022/C 432/36)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien***Klägerin:* Refractory Intellectual Property GmbH & Co. KG (Wien, Österreich) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Schmidt)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch E. Markakis als Bevollmächtigten)**Gegenstand**

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt die Klägerin, die Refractory Intellectual Property GmbH & Co. KG, die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 9. September 2021 (Sache R 548/2021 4) (im Folgenden: angefochtene Entscheidung) aufzuheben

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Refractory Intellectual Property GmbH & Co. KG trägt die Kosten trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 37 vom 24.1.2022.

---

**Urteil des Gerichts vom 14. September 2022 — Protectoplus/EUIPO (Li-SAFE)**

(Rechtssache T-795/21) (<sup>1</sup>)

*(Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke Li-SAFE – Absolute Eintragungshindernisse – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001 – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 2017/1001 – Einschränkung des Warenverzeichnisses der Anmeldung)*

(2022/C 432/37)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

*Klägerin:* Protectoplus GmbH (Rendsburg, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt W. Riegger)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch T. Klee und E. Markakis als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin, die PROTECTOPLUS GmbH, die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 6. Oktober 2021 (Sache R 845/2021 1) (im Folgenden: angefochtene Entscheidung) aufzuheben.

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Protectoplus GmbH trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 73 vom 14.2.2022.

---

**Klage, eingereicht am 18. August 2022 — Sberbank Europe/Rat u. a.**

(Rechtssache T-523/22)

(2022/C 432/38)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Sberbank Europe AG (Wien, Österreich) (vertreten durch Rechtsanwalt O. Behrends)

*Beklagte:* Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission, Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— den angefochtenen Beschluss (<sup>1</sup>) nach Art. 264 AEUV für nichtig zu erklären;

— dem SRB, der Kommission und dem Rat die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin stützt ihre Klage auf neun Gründe.

1. Der SRB habe seine Befugnisse überschritten, indem er einen Beschluss im Hinblick auf die Klägerin erlassen habe.
2. Der SRB habe wesentliche Verfahrenserfordernisse im Hinblick auf die Klägerin verletzt.
3. Der angefochtene Beschluss sei mit einer Reihe materieller Fehler behaftet.
4. Der SRB habe alternative Maßnahmen nach Art. 18 Abs. 1 Buchst. b der SRM-Verordnung<sup>(2)</sup> nicht angemessen berücksichtigt.
5. Der SRB habe nicht die am wenigsten belastende Option im Kontext der Abwicklungsmaßnahme im Hinblick auf die Klägerin gewählt.
6. Der SRB habe gegen materielle und verfahrensrechtliche Regeln für das Instrument der Unternehmensveräußerung einschließlich Art. 20 der SRM-Verordnung verstoßen.
7. Der SRB habe gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler im Hinblick auf potenzielle alternative Lösungen begangen.
8. Der SRB sei hinsichtlich Art. 13 Abs. 3 der SRM-Verordnung nicht an das Management der Klägerin oder das Management von Sberbank Slowenien herangetreten.
9. Der SRB sei ohne plausible Begründung nicht dem Abwicklungsplan gefolgt.

<sup>(1)</sup> Bei dem in dieser Rechtssache von der Klägerin angefochtenen Beschluss handelt es sich um den Beschluss des SRB vom 1. März 2022 (SRB/EES/2022/20) betreffend die slowenische Tochtergesellschaft der Klägerin (Sberbank banka d.d.) einschließlich gegebenenfalls der Billigung dieses Beschlusses durch die Kommission und/oder den Rat.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. 2014, L 225, S. 1).

---

### **Klage, eingereicht am 19. August 2022 — Sberbank Europe/Rat u. a.**

**(Rechtssache T-524/22)**

(2022/C 432/39)

Verfahrenssprache: Englisch

### **Parteien**

*Klägerin:* Sberbank Europe AG (Wien, Österreich) (vertreten durch Rechtsanwalt O. Behrends)

*Beklagte:* Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission, Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— den angefochtenen Beschluss<sup>(1)</sup> einschließlich gegebenenfalls der Billigung dieses Beschlusses durch die Kommission und den Rat nach Art. 264 AEUV für nichtig zu erklären;

— dem SRB, der Kommission und dem Rat die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin stützt ihre Klage auf neun Gründe.

1. Der SRB habe seine Befugnisse überschritten.

— Der angefochtene Beschluss setze voraus, dass der SRB verbindliche Feststellungen hinsichtlich des Insolvenzstatus der Muttergesellschaft treffen könne. Dieser Gesichtspunkt sei allein eine Angelegenheit für die zuständigen nationalen Gerichte.

2. Der SRB habe wesentliche Verfahrenserfordernisse im Hinblick auf die Klägerin verletzt.

— Unter anderem sei der angefochtene Beschluss der Klägerin als seiner eigentlichen Adressatin nicht ordnungsgemäß zugestellt worden.

3. Der angefochtene Beschluss sei mit einer Reihe materieller Fehler behaftet. Diese Fehler beinhalteten, dass die Voraussetzungen von Art. 18 der SRM-Verordnung<sup>(2)</sup> nicht erfüllt seien.

4. Der SRB habe alternative Maßnahmen nach Art. 18 Abs. 1 Buchst. b der SRM-Verordnung nicht angemessen berücksichtigt.

5. Der SRB habe nicht die am wenigsten belastende Option im Kontext der Abwicklungsmaßnahme im Hinblick auf die Klägerin gewählt.

6. Der SRB habe gegen materielle und verfahrensrechtliche Regeln für das Instrument der Unternehmensveräußerung einschließlich Art. 20 der SRM-Verordnung verstoßen.

7. Der SRB habe gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler im Hinblick auf potenzielle alternative Lösungen begangen.

8. Der SRB sei hinsichtlich Art. 13 Abs. 3 der SRM-Verordnung nicht an das Management der Klägerin oder das Management von Sberbank Kroatien herangetreten.

9. Der SRB sei ohne plausible Begründung nicht dem Abwicklungsplan gefolgt.

<sup>(1)</sup> Bei dem in dieser Rechtssache von der Klägerin angefochtenen Beschluss handelt es sich um den Beschluss des SRB vom 1. März 2022 (SRB/EES/2022/21) betreffend die kroatische Tochtergesellschaft der Klägerin (Sberbank banka d.d.).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. 2014, L 225, S. 1).

**Klage, eingereicht am 23. September 2022 — Zypern/EUIPO — Kolios (HALLOUMAKI)**

**(Rechtssache T-594/22)**

(2022/C 432/40)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

### **Parteien**

*Klägerin:* Republik Zypern (vertreten durch S. Malynicz, Barrister-at-Law, als Bevollmächtigten)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Kolios AE Elliniki Viomichania Galaktos (Kilkis, Griechenland)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

*Streitige Marke:* Anmeldung der Unionsbildmarke HALLOUMAKI — Anmeldung Nr. 18 126 405.

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 20. Juni 2022 in der Sache R 19/2022-5.

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und der anderen Beteiligten im Verfahren vor dem EUIPO jeweils ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Die Beschwerdekammer habe dadurch gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates verstoßen, dass sie die von der angegriffenen Marke erfassten Dienstleistungen falsch ausgelegt habe.
- Die Beschwerdekammer habe gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates verstoßen, indem sie nicht festgestellt habe, dass die Verbraucher und die Fachkreise die angegebenen Dienstleistungen gedanklich mit den angegebenen Waren in Verbindung bringen könnten.

---

**Klage, eingereicht am 27. September 2022 — Veritas/Kommission**

**(Rechtssache T-602/22)**

(2022/C 432/41)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Veneziana Energia Risorse Idriche Territorio Ambiente Servizi SpA (Veritas) (Venedig, Italien) (vertreten durch A. Pasqualin, Avvocato)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- das Gericht möge im Wege prozessleitender Maßnahmen
  - die Vorlage des Dokuments anzuordnen, dessen Verbreitung verweigert wurde (am 17. Oktober 2019 von den italienischen Behörden im EU-Pilotverfahren 9456/19/TAXUD versandtes Schreiben);
  - sich die Antwort samt entsprechenden Anhängen der italienischen Behörden zu verschaffen, von der auf den Seiten 2-3 des angefochtenen Beschlusses die Rede ist;
  - jegliche etwaige andere für sachdienlich erachtete prozessleitende Maßnahme anzuordnen;
- das Gericht möge in der Sache selbst

- den Beschluss der Europäischen Kommission — Generalsekretariat vom 15. Juli 2022 für nichtig erklären, mit dem der Veritas S.p.A. der Zugang zu dem am 17. Oktober 2019 von den italienischen Behörden im EU-Pilotverfahren 9456/19/TAXUD versandten Schreiben verweigert wurde, und der Klägerin den beantragten Zugang dazu zu gewähren.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende zwei Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Rechtsfehler und Begründungsmangel im Zusammenhang mit den Verfahrensvorschriften des Art. 4 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission<sup>(1)</sup>, Widersprüchlichkeit.
  - Der angefochtene Rechtsakt stütze die Zugangsverweigerung auf eine Rekonstruktion, die ohne jegliche Begründung der ursprünglichen Antwort des Organs in Bezug auf den Umstand, dass die italienischen Behörden von der Möglichkeit nach Art. 4 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 Gebrauch gemacht hätten, widerspreche.
  - Der Rechtsfehler, der Begründungsmangel und die Widersprüchlichkeit zwischen den Verfahrensunterlagen stellten Mängel des Rechtsakts dar, welche die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Verfahrensablaufes hinsichtlich der angewandten Normen und vorgenommenen Beurteilungen verhinderten und zur Folge hätten, dass die Zugangsverweigerung nicht verständlich begründet worden sei.
2. Zweiter Klagegrund: Rechtsfehler und Machtmissbrauch im Zusammenhang mit der fehlenden/unzureichenden Begründung und Fehlgebrauch von Befugnissen
  - Der angefochtene Beschluss verweigere den Zugang im Zusammenhang mit der Ausnahme in Art. 4 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001, aber im vorliegenden Fall handele es sich um eine bloße Scheinbegründung.
  - Unter Rechtsverletzung sei der Zugang zu dem beantragten Dokument verweigert worden, ohne zu erklären, wie dieses konkret und tatsächlich den Schutz von Gerichtsverfahren beeinträchtigen könne, und es werde auch nicht nachgewiesen, dass die Gefahr eines Schadens vernünftigerweise vorhersehbar und nicht bloß hypothetisch sei, wobei nicht erläutert werde, auf welches nationale Gerichtsverfahren der Beschluss Bezug nehme.
  - Es werde nicht erklärt, warum die Übermittlung des Dokuments an Veritas den Grundsatz der Waffengleichheit in einem nicht näher bezeichneten Gerichtsverfahren untergraben könne, bei dem Veritas auch nicht als Partei angeführt werde.
  - Dem Beschluss fehle es an einer entsprechenden Feststellung hinsichtlich des Vorliegens eines „hinreichend begründeten“ Widerspruchs des Mitgliedstaats, der gegen die Verbreitung des Dokuments sei, und hinsichtlich der tatsächlichen Begründetheit des Schutzerfordernisses nach Art. 4 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.

<sup>(1)</sup> ABl. 2001, L 145, S. 43.

**Klage, eingereicht am 27. September 2022 — Société du Tour de France/EUIPO — FitX (TOUR DE X)**

**(Rechtssache T-604/22)**

(2022/C 432/42)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

### Parteien

**Klägerin:** Société du Tour de France (Boulogne-Billancourt, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwälte T. de Haan und S. Vandezande)

**Beklagter:** Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

**Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:** FitX Beteiligungs GmbH (Essen, Deutschland)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

*Streitige Marke:* Anmeldung der Unionsbildmarke TOUR DE X — Anmeldung Nr. 16 701 039.

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 11. Juli 2022 in der Sache R 1136/2019-2.

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und der Streithelferin die Kosten einschließlich der ihr im Verfahren vor der Zweiten Beschwerdekammer entstandenen Kosten aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 94 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

---

**Klage, eingereicht am 30. September 2022 — Kozitsyn/Rat**

**(Rechtssache T-607/22)**

(2022/C 432/43)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Kläger:* Andrey Anatolyevich Kozitsyn (Verkhnyaya Pyshma, Russland) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Grand d'Esnon)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss (GASP) Nr. 2022/1272 des Rates vom 21. Juli 2022 <sup>(1)</sup> für nichtig zu erklären, soweit er ihn betrifft;

die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2022/1270 des Rates vom 21. Juli 2022 <sup>(2)</sup> für nichtig zu erklären, soweit er ihn betrifft;

den Beschluss (GASP) Nr. 2022/329 des Rates vom 25. Februar 2022 <sup>(3)</sup> für nichtig zu erklären;

die Verordnung (EU) 2022/330 des Rates vom 25. Februar 2022 <sup>(4)</sup> für nichtig zu erklären;

— hilfsweise

den Beschluss (GASP) Nr. 2022/1272 des Rates vom 21. Juli 2022 für nichtig zu erklären, soweit er ihn betrifft;

die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2022/1270 des Rates vom 21. Juli 2022 für nichtig zu erklären, soweit er ihn betrifft;

Art. 1 Nr. 2 Buchst. g des Beschlusses (GASP) Nr. 2022/329 des Rates vom 25. Februar 2022 für nichtig zu erklären;

Art. 1 Nr. 1 Buchst. g der Verordnung (EU) 2022/330 des Rates vom 25. Februar 2022 für nichtig zu erklären;

— jedenfalls

den Rat der Europäischen Union zu den Kosten gemäß Art. 140 Buchst. b der Verfahrensordnung des Gerichts zu verurteilen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Der Kläger stützt die Klage auf neun Klagegründe, die im Wesentlichen mit den im Rahmen der Rechtssache T-234/22, Ismailova/Rat, vorgebrachten Klagegründen identisch oder diesen ähnlich sind.

- <sup>(1)</sup> Beschluss (GASP) 2022/1272 des Rates vom 21. Juli 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 193, S. 219).
- <sup>(2)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2022/1270 des Rates vom 21. Juli 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 193, S. 133).
- <sup>(3)</sup> Beschluss (GASP) 2022/329 des Rates vom 25. Februar 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 50, S. 1).
- <sup>(4)</sup> Verordnung (EU) 2022/330 des Rates vom 25. Februar 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 51, S. 1).

---

### **Klage, eingereicht am 1. Oktober 2022 — Primicerj/Kommission**

**(Rechtssache T-612/22)**

(2022/C 432/44)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

### **Parteien**

*Klägerin:* Paola Primicerj (Rom, Italien) (vertreten durch E. Iorio, Avvocato)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Europäischen Kommission vom 2. August 2022 (EMPL.C.1/BPM/kt (2022)5785472) für nichtig zu erklären, mit dem der Antrag auf Zugang (GestDem n. 2022/4090) zu dem ergänzenden Aufforderungsschreiben vom 15. Juli 2022 abgelehnt wurde, das von der Europäischen Kommission an die Italienische Republik im Vertragsverletzungsverfahren 2016/4081 hinsichtlich der Vereinbarkeit der nationalen Rechtsvorschriften über den von ehrenamtlichen Richtern geleisteten Dienst mit dem Unionsrecht erging;
- der Europäischen Kommission den Zugang der Klägerin zu dem ergänzenden Aufforderungsschreiben vom 15. Juli 2022 anzuordnen, das von der Europäischen Kommission an die Italienische Republik im Vertragsverletzungsverfahren 2016/4081 erging;

— der Europäischen Kommission gegebenenfalls die Kosten aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf folgende drei Gründe gestützt:

#### 1. Erster Klagegrund: Zulässigkeit der Klage:

- Die Klägerin werde in Ausübung eines allgemeinen Rechts der Unionsbürger auf Transparenz des Handelns der Organe tätig, um die notwendigen Informationen zu erlangen, wie es die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission <sup>(1)</sup> gewährleistet werde.
- Die Kenntnis des Aufforderungsschreibens würde der Klägerin zudem den konkreten Vorteil verschaffen, ihr Recht auf Information auszuüben, indem sie nach über sechs Jahren Kenntnis von den Ursachen erlange, weswegen noch immer keine mit Gründen versehene Stellungnahme der Kommission ergangen sei.

#### 2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen die in Art. 1 Abs. 2 des Vertrags über die Europäische Union und Art. 42 der Charta der Grundrechte der EU vorgesehenen Grundsätze im Bereich des in Art. 1 und 4 Abs. 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 festgelegten Zugangs zu den Rechtsakten der Organe der EU — Bestehen eines öffentlichen Interesses am Zugang zu dem ergänzenden Aufforderungsschreiben vom 15. Juli 2022

- Es bestehe ein überwiegendes öffentliches Interesse am Recht auf Information, besser gesagt daran, Kenntnis vom Handeln der Kommission und der Italienischen Republik im Bereich der Unabhängigkeit der Richterschaft zu erlangen, einer Grundvoraussetzung des Rechtsstaats, was zur Folge habe, dass die Vorschriften über die Ausnahme vom Recht auf Zugang eng ausgelegt würden.
- Die absolute Untauglichkeit des gesamten Systems der Vorschriften, die in Italien die ehrenamtliche Richterschaft und besonders die ehrenamtlichen Friedensrichter regelten, sei bereits vom Gerichtshof der Europäischen Union mit den Urteilen vom 16. Juli 2020 und vom 7. April 2022 festgestellt worden, wobei ein Verstoß gegen den Grundsatz der Konditionalität vorliege.
- Es widerspreche den Vorschriften im Bereich der Transparenz und der Verbreitung von Dokumenten der Organe der EU, zu negieren, dass hier ein überwiegendes öffentliches Interesse daran bestehe, nicht die vertraulichen Akte und den Wortwechsel zwischen der Italienischen Republik und der Kommission, sondern die Vorwürfe zu kennen, die in dem Aufforderungsschreiben vom 15. Juli 2022 formuliert worden seien, auf das die nationale Presse ihr Augenmerk gelegt habe und das Gegenstand einer diffusen zusammenfassenden Mitteilung der Europäischen Kommission selbst gewesen sei.

#### 3. Dritter Klagegrund: Verletzung der Begründungspflicht der Rechtsakte der Europäischen Organe

- Mittels der Prüfung der Begründung der Rechtsakte könnten alle Betroffenen in die Lage versetzt werden, die Modalitäten zu kennen und zu verstehen, wie die Organe den Vertrag umsetzen, da die Begründungspflicht sowohl eine Kontroll- als auch eine Teilhabefunktion insofern habe, als sie dadurch, dass sie die vor Erlass der Rechtsakte der Organe vorgenommenen Beurteilungen klar verständlich mache, dazu beitrage, das der Union häufig vorgeworfene Demokratiedefizit zu mildern.
- Gegen die Grundsätze im Bereich der Begründung sei verstoßen worden, da die Kommission nur völlig allgemeine und formelhafte Angaben zu den Gründen gemacht habe, aus denen die Verbreitung des ergänzenden Aufforderungsschreibens vom 15. Juli 2022 dem erwähnten „Vertrauensklima“ schaden würde, wobei sie mit einem Formblatt geantwortet habe, in das wenige dürftige Angaben eingetragen worden seien, die es der Klägerin und dem Gericht eine reale Kontrolle über die Rechtmäßigkeit der Gründe der nicht hinreichend begründeten Zugangsverweigerung ermöglichen würden, vor allem was die Gründe betreffe, die eine zumindest teilweise Verbreitung des bereits teilweise im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens am 15. Juli 2022 verbreiteten Rechtsakts verhindert hätten, sei es auch nur in der Form, dass sie nicht den Inhalt und die Gründe der gegenüber Italien erhobenen ergänzenden Vorwürfe verstehen lasse.

- Die angefochtene Zugangsverweigerung führe weder klar die Gründe an, auf die sie sich stütze, noch deren Rechtsgrundlage, noch die tatsächlichen Voraussetzungen, noch die Art und Weise, in der die verschiedenen einschlägigen Interessen berücksichtigt worden seien, weil sich die Zugangsverweigerung auf die Ausübung der in den Art. 17 und 47 der Charta der Grundrechte der EU vorgesehenen Rechte auswirke, was zur Folge habe, dass die Begründung, da der erlassene Rechtsakt die Beschränkung eines vom Vertrag der Klägerin zuerkannten Rechts vorsehe, die in einer Schmälerung solcher Rechte bestehe, in höherem Maße stringent, genau und ausführlich sein müsse, um die getroffenen Entscheidungen klar verständlich zu machen.

(<sup>1</sup>) ABl. 2001, L 145, S. 43.

**Klage, eingereicht am 30. September 2022 — Zypern/EUIPO — Cemet (Halime)**

**(Rechtssache T-615/22)**

(2022/C 432/45)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Republik Zypern (vertreten durch S. Malynicz, Barrister-at-Law, und Rechtsanwältin C. Milbradt als Bevollmächtigte)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Cemet Oy (Helsinki, Finnland)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

*Streitige Marke:* Anmeldung der Unionsbildmarke Halime — Anmeldung Nr. 18 241 593.

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 28. Juni 2022 in der Sache R 121/2022-5.

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer (falls sie dem Verfahren beitreten sollte) ihre eigenen Kosten sowie die der Klägerin entstandenen Kosten aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

- Die Beschwerdekammer habe gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates und gegen Art. 27 der Richtlinie (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (<sup>1</sup>) verstoßen, indem sie die Tatsache außer Acht gelassen habe, dass es sich bei den älteren Marken nicht um Individualmarken, sondern um Gewährleistungsmarken handele;
- Die Beschwerdekammer habe mit ihrer Beurteilung der Verwechslungsgefahr gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates und gegen Art. 27 der Richtlinie (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 verstoßen;
- Die Beschwerdekammer habe bei der Beurteilung der Unterscheidungskraft der älteren Gewährleistungsmarken gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates verstoßen;

— Die Beschwerdekammer habe dadurch gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates verstoßen, dass sie einen unzutreffenden Vergleich der jeweiligen Waren und Dienstleistungen vorgenommen habe.

<sup>(1)</sup> ABl. 2015, L 336, S. 1.

---

**Beschluss des Gerichts vom 14. September 2022 — Synthomer/Kommission**

**(Rechtssache T-457/19) <sup>(1)</sup>**

(2022/C 432/46)

*Verfahrenssprache: Englisch*

Die Präsidentin der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 312 vom 16.9.2019.

---

**Beschluss des Gerichts vom 14. September 2022 — Hikma Pharmaceuticals und Hikma Pharmaceuticals International/Kommission**

**(Rechtssache T-712/19) <sup>(1)</sup>**

(2022/C 432/47)

*Verfahrenssprache: Englisch*

Die Präsidentin der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 10 vom 13.1.2020.

---

**Beschluss des Gerichts vom 14. September 2022 — The Weir Group u. a./Kommission**

**(Rechtssache T-718/19) <sup>(1)</sup>**

(2022/C 432/48)

*Verfahrenssprache: Englisch*

Die Präsidentin der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 10 vom 13.1.2020.

---





ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen  
der Europäischen Union  
L-2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

DE